

2. „Kants Theorie der Erfahrung“ 1. Auflage: Der Begriff der Erfahrung und die Genese der transzendentalen Methode

2. 1 Selbstverständnis – Programm – Grundzüge

In seiner ersten Interpretation der „Kritik der reinen Vernunft“ hatte Cohen ursprünglich nicht die Absicht, ein eigenes systematisches Programm vorzulegen oder den Grundbestand der Kantischen Erkenntnistheorie in wirklich eingreifender Weise umzugestalten. Überzeugt von der ‚Wahrheit‘ der Kantischen Lehre, hatte er vielmehr die *Wiedergewinnung* ihrer *originalen Gestalt*, deren Konturen in der zeitgenössischen Diskussion verwischt, ja bis zur Unkenntlichkeit entstellt worden waren, selbst zum Programm erhoben.¹ So galt es, die essentiellen Gehalte der Kantischen Theorie gegen die Angriffe, die sie von seiten Schopenhauers, Herbarts, Trendelenburgs und anderer erfahren hatte, zu verteidigen und durch eine unbefangene Darstellung ihrer Argumente und Kernthesen, die den Kriterien philologisch exakter Exegese genügen sollte, den desolaten Zustand der zeitgenössischen Kant-

¹ Cf. TE 1, IV, VI, VII. Aus dem Cohenschen Briefwechsel mit H. Lewandowsky lässt sich zweifelsfrei auf einen ausdrücklichen Programmverzicht schließen. So schreibt Cohen zunächst am 2. August 1870: „Ich hätte Dir über meine Arbeit noch hinzuzufügen, dass ich mit der eigentlichen Darstellung der Kantischen Lehre vom Raume fertig bin und dass ich jetzt bei der Transcendentalen Logik halte und erst nach deren Vollendung die Konsequenzen des Kritischen Idealismus darlegen werde. Der Titel wird also wahrscheinlich lauten müssen: Raum, Zeit und die Kategorien etc.“ (Briefe, 24 f.). Weiter heißt es am 28. September 1870: „Dann bleibt für Berlin nur der Schluss über die Bedeutung des transcendentalen oder kritischen Idealismus“ (ebd. 28). Dieses ursprünglich geplante Schlusskapitel wird dann jedoch ausdrücklich zurückgezogen; so der Brief vom 3. Oktober 1870: „Das Schlusskapitel über den kritischen Idealismus werde ich *nicht* machen, weil ich sonst mein *Programm* geben muss. Das kann die nächste Arbeit werden. Diese jetzige ist vollauf beschlossen mit der *Rettung Kants* gegen die wichtigsten Angriffe [...] Ich zeige die Bedeutung der Lehre von Raum und Zeit für die Kantische Metaphysik und Psychologie und berücksichtige die gegen sie erhobenen Einwände. Damit ist es gut. Was der Kantische Idealismus sonst noch für Bedeutung habe, wie er sich zum Platonischen, Descartischen, Spinozischen verhalte, welchen Einfluss er auf die jetzige Philosophie haben müsse, welche Wendung der Idealismus in der neuesten Naturwissenschaft genommen habe – das Alles sind sehr schöne Sachen, aber sie gehören nicht streng zu diesem Thema, und da ich mir den Mund daran verbrennen würde, so werde ich mich darauf beschränken“ (ebd. 28 f.; Hervorhebung G. E.).

Auslegung zu beenden, der sich in der zwischen Trendelenburg und Kuno Fischer um die „transzendente Ästhetik“ entbrannten Kontroverse nur allzu deutlich offenbart hatte. Dass jedoch gerade diese ganz der Aufrechterhaltung des Kantischen Theoriebestandes verschriebene Darstellung mit einigen ihrer wichtigsten Thesen zugleich die Keime für eine tiefgreifende Revision der Lehre Kants formulieren würde, mag ihrem Autor zunächst ebensowenig klar gewesen sein wie jenen Zeitgenossen, die in „Kants Theorie der Erfahrung“ nicht mehr als eine versierte Kant-Apologie und den Anfang einer Kant-Philologie erblicken konnten.²

Es entspricht diesem vorrangig auf die Wiedergewinnung des Theoriebestandes der ‚Vernunftkritik‘ orientierten Selbstverständnis Cohens, dass seine erste Kant-Auslegung kein inhaltlich klar umrissenes Interpretationsprogramm aufweist. Hätte doch jede eindeutige programmatische Festlegung den Anschein einer kalkulierten Präformation der Interpretationsergebnisse erwecken und mit der Absicht kollidieren müssen, den „urkundlich vorhandenen“ Kant erneut zum Sprechen bringen zu wollen (TE 1, IV).

Die sparsamen programmatischen Andeutungen, die zu Beginn der Interpretation vorgetragen werden, sind auf zwei Begriffe bezogen – den Aprioritäts- und den Erfahrungsbegriff –, die in der Regel einen Gegensatz bezeichnen und bei Kant zunächst für die Disjunktion von Erkenntnis a priori einerseits und empirischer oder Erkenntnis a posteriori andererseits eintreten. So kündigt der erste Satz der „Vorrede“ an, es werde in dem Buch der Versuch einer Neubegründung der Kantischen *Aprioritätslehre* unternommen (TE 1, III), exponiert mithin die Aprioritätsthematik als denjenigen Problembereich, dem die eigene systematische Bemühung primär gelten solle. Die ‚Einleitung‘ hingegen, die mit einer knappen Rekapitulation der Debatte um die angeborenen Ideen anhebt, gipfelt in der schon durch den Werktitel als zentral herausgestellten These, Kant habe einen neuen Begriff der

² So schreibt etwa F. A. Lange in der zweiten Auflage seiner Materialismusgeschichte mit Beziehung auf Cohens erstes Kant-Buch: „Wir haben jetzt einen Anfang der *Kant-Philologie*, welcher wahrscheinlich bald Nachahmung finden wird“ (ders.: *Geschichte des Materialismus*, Bd. 2, 577). Und bei E. Laas heißt es: „der Königsberger Philosoph findet von neuem seine Commentatoren und Paraphrasten wie am Ende des vorigen Jahrhunderts; den Schulz, Mellin, Reinhold und Beck haben sich die K. Fischer, E. Arnold, H. Cohen, J. Witte u. A. an die Seite gestellt“ und an anderer Stelle: „Selbst ein so eifriger Kantapologet wie Cohen“ (ders.: *Kants Analogien der Erfahrung*, 1 u. 29).

Erfahrung entdeckt und die „Kritik der reinen Vernunft“ sei Kritik der Erfahrung (TE 1, 3). Von der Bestimmtheit dieses neuen Erfahrungsbegriffs, der auf der Theorie von Raum und Zeit beruhe, hänge die Entscheidung der Frage ab, ob Kant im Streit zwischen Rationalismus und Empirismus vermittelt und ihn letztlich auch überwunden habe.

Über diese indirekte Charakterisierung hinaus bleibt Cohen jedoch die Antwort darauf, wie dieser neue Begriff der Erfahrung positiv bestimmt sei, ebenso schuldig wie die Erklärung darüber, in welcher Weise er die Neubegründung der Aprioritätslehre in den Zusammenhang einer erfahrungstheoretischen Gesamtauslegung der ‚Vernunftkritik‘ zu integrieren und für sie fruchtbar zu machen gedenkt. Auf der schmalen Basis dieser knappen Andeutungen, die zwar eine generelle Interpretationslinie vorzeichnen, aber kaum den Schluss auf das Vorliegen eines durchgearbeiteten Interpretationsprogramms zulassen oder doch zumindest nicht als Explikation eines solchen gewertet werden können, setzt vielmehr unmittelbar die Auslegung des Kantischen Textes ein, die dem synthetischen Darstellungsgang der ‚Vernunftkritik‘, ihre einzelnen Bestimmungen teils paraphrasierend, teils argumentativ rekonstruierend, Schritt um Schritt nachgeht und auf diese Weise den Anschein erzeugt, als gewönne sie ihr Verständnis der Lehre Kants allererst aus dem sukzessiven Nachvollzug des Kantischen Textes selbst.

Da es aus den schon genannten Gründen hier weder möglich noch den Zwecken der vorliegenden Arbeit zuträglich ist, Cohens Auslegung der ‚Vernunftkritik‘ (noch dazu in ihrer frühesten, später durchgreifend veränderten Fassung) nun ihrerseits Detail für Detail vollständig zu rekonstruieren, sollen zunächst die Grundzüge seiner ersten Darstellung der Kantischen Erkenntnislehre skizziert und diejenigen Themenbereiche markiert werden, in denen sich Interpretationsthesen finden, die explizit oder implizit Modifikationen von systematischer Relevanz am ursprünglichen Theoriebestand der ‚Vernunftkritik‘ vornehmen oder im Blick auf Cohens weitere Theorieentwicklung von Bedeutung sind.

Der durch den Mangel eines scharf konturierten Interpretationsprogramms und die spezifische Vortragsweise hervorgerufene Anschein gänzlich unverstellter Textauslegung ist geeignet, darüber hinwegzutäuschen, dass Cohen gleichwohl schon in seiner ersten Darstellung von einem Vorverständnis der Kantischen Theorie ausgeht, das sich in der Auslegung reflektiert, ihr die Richtung gibt und ihre Schwerpunktsetzung weitgehend prädeterminiert. Dieses Vorverständnis, das

in dem Wort von der „Überzeugung von der Wahrheit“ der Kantischen Lehre zum Ausdruck kommt (TE 1, II), besteht zunächst in dem Glauben an die Zulänglichkeit des Kantischen Ansatzes mitsamt seinen grundlegenden systematischen Distinktionen; es besteht aber auch, was noch wichtiger ist, in der Überzeugung von der ‚Wahrheit‘ der Kantischen Resultate.

Unter diesen Resultaten ist unzweifelhaft das Ergebnis der „transzendentalen Deduktion der Kategorien“ das systematisch bedeutsamste; mit ihm steht und fällt der ganze positive Teil der ‚Vernunftkritik‘ und damit zugleich auch das methodische Instrumentarium zur Kritik und Demontage dessen, was Kant die dialektischen Versuche der reinen Vernunft nennt. Selbst wenn man, wie in der frühen Kant-Bewegung etwa Otto Liebmann, vorher aber auch schon Schopenhauer, den Beweisen der „transzendentalen Ästhetik“ unumstößliche Gewissheit und dauerhaften Bestand zuschreibt,³ so ist doch klar, dass diese allein weder die Begründung der Möglichkeit systematischer Erfahrungserkenntnis noch die Grenzbestimmung der reinen Vernunft bewerkstelligen. Aber gerade das Ergebnis der „transzendentalen Deduktion der Kategorien“ – dass nämlich die reinen Verstandesbegriffe a priori eben deshalb nicht leer sind, sondern einen Bezug auf Gegenstände der Erfahrung haben, weil sie die „Gründe der Möglichkeit aller Erfahrung überhaupt enthalten“ (KrV, B 167), weil sie die Prinzipien a priori der Möglichkeit der Erfahrung sind – bedeutet zugleich die Korrektur einer ihrer wichtigsten Voraussetzungen.

Noch die Formulierung der Aufgabe der ‚Deduktion‘ selbst nämlich setzt, ganz im Sinne der „Einleitung“ in die „Kritik der reinen Vernunft“, in der Kant die Unterscheidung von Erkenntnis a priori und Erkenntnis a posteriori als eine vollständige Disjunktion eingeführt hatte, einen Gegensatz zwischen dem Apriorischen und der Erfahrung voraus. Erkenntnisse a priori, so hatte Kant dort formuliert, finden „schlechterdings von aller Erfahrung unabhängig“ statt und sind empirischen Erkenntnissen, „die nur a posteriori, d. i. durch Erfahrung, möglich sind, entgegengesetzt“ (KrV, B 3 f.). Ohne die Annahme dieses Gegensatzes bleiben Aufgabe und Beweisziel der „transzenden-

³ Cf. O. Liebmann: Kant und die Epigonen, 23 sowie A. Schopenhauer: Kritik der Kantischen Philosophie, 537. Zur Einschätzung der Bedeutung der „transzendentalen Ästhetik“ für die ‚Vernunftkritik‘ insgesamt cf. ferner aus jüngerer und jüngster Zeit: G. Martin: Probleme einer ontologischen Kant-Interpretation, 80 f. sowie J. Kopper: Der Kritizismus, 149.

talen Deduktion der Kategorien“ ganz und gar unverständlich. Die Möglichkeit einer Beziehung der reinen Verstandesbegriffe a priori auf Gegenstände der Erfahrung ist eben *deshalb* in einer transzendentalen Deduktion eigens zu demonstrieren, *weil* die Apriorität dieser Begriffe, d. h. der Umstand, dass sie „einen ganz anderen Geburtsbrief, als den der Abstammung von Erfahrungen“ haben (KrV, B 119), zwar die Aussicht eröffnet, dass sie die zu begründende strenge Notwendigkeit und Allgemeingültigkeit der Erkenntnis zu verbürgen vermöchten, zugleich aber auch die Gefahr mit sich bringt, dass ein solcher Begriff „etwa gar leer sei und überall unter den Erscheinungen keinen Gegenstand antreffe“ (KrV, B 122).

Kants Auflösung des Deduktionsproblems nimmt diese schroffe Gegenstellung zwischen dem Apriorischen und der Erfahrung zurück, indem sie zeigt, dass die Kategorien Prinzipien a priori der Möglichkeit der Erfahrung sind, d. h. ihrerseits die Erfahrung erst ermöglichen. Damit lässt sich, nachdem die „transzendente Ästhetik“ zunächst erwiesen hatte, dass Raum und Zeit die reinen Formen der sinnlichen Anschauung a priori und also in aller empirischen Anschauung immer schon mitgegeben sind, der mit dem Ende der ‚Deduktion‘ erreichte Beweisstand der ‚Vernunftkritik‘ wie folgt zusammenfassen: *Alle* Erfahrung ist, wie raum-zeitlich, so auch immer schon kategorial vorstrukturiert. Das Resultat der ‚transzendentalen Deduktion‘ bedeutet also insofern eine Korrektur ihrer eigenen Voraussetzung, als der Begriff der Erfahrung, den sie voraussetzt, zunächst als Gegenteil schlechthin alles Apriorischen erscheint, während der Begriff der Erfahrung, den sie begründet, apriorische Anschauungsformen und apriorische Begriffe involviert und impliziert, insofern diese als Prinzipien ihrer (seiner) Möglichkeit erwiesen werden. Auf der Basis einer solchen Interpretation der Kantischen Theorie muss man sogar sagen, dass der Begriff einer Erfahrung, die schlechthin ‚empirisch‘ und nicht vielmehr durch apriorische Prinzipien ihrer Möglichkeit prinzipiiert und also auch vorstrukturiert wäre, eine bloße Abstraktion darstellt.

Das erwähnte Vorverständnis, das Cohens Darstellung der Kantischen Erkenntnistheorie leitet und sie in der Spezifik ihrer Fragestellung prädeterminiert, besteht im wesentlichen in der „Überzeugung von der Wahrheit“ dieses bedeutendsten Resultats der Kantischen Lehre, dieses *in ihr* erst *begründeten* Erfahrungsbegriffs.⁴ Daneben

⁴ Cf. Cohens Brief an H. Lewandowsky vom 2. August 1870, wo es heißt: „Denn wie Raum und Zeit die reinen Formen der sinnlichen Anschauung sind, so ist die

fließt, wie gesagt, der Glaube an die Richtigkeit und Leistungsfähigkeit des Kantischen Grundansatzes und seiner zentralen begrifflichen Distinktionen in es ein. Dazu gehört zuallererst die Unterscheidung der beiden Erkenntnisstämme Sinnlichkeit und Verstand mit der entsprechenden Zergliederung der Erkenntnis in die Elemente Anschauung und Denken bzw. Begriff; ferner die Unterscheidungen von reiner und empirischer Anschauung, von Erscheinung und Ding an sich sowie von Phaenomena und Noumena; dazu gehört schließlich die Lehre von der Vernunft als dem Vermögen der Prinzipien, unter Einschluss der Theoreme von dem dialektischen Schein bei transzendente[m] und der regulativen Funktion bei transzendente[m] Gebrauch der Ideen. Zusammengefasst ist jenes Vorverständnis nichts anderes als die „Überzeugung von der Wahrheit“ des von Kant gelehrt[en] transzendentale[n] Idealismus, der zugleich empirischer Realismus ist.

Cohens doppelseitige Exposition seines Interpretationsprogramms mit Beziehung einerseits auf den Aprioritäts- und andererseits auf den Erfahrungsbegriff muss als Versuch erscheinen, Unvereinbares zusammenzubringen, so lange man dabei an einen streng empiristisch-sensualistischen Erfahrungsbegriff denkt, d. h. an das, was Cohen einmal die „langatmige Reihe der Wahrnehmungen“ nennt (TE 1, 7). Dieser Anschein verschwindet, sobald man von dem skizzierten, durch die ‚transzendente Deduktion‘ erst begründeten Erfahrungsbegriff ausgeht. Dann nämlich lässt sich der Zusammenhang einer Neubegründung der Aprioritätslehre mit und deren Funktion in einer erfahrungstheoretischen Gesamtauslegung der „Kritik der reinen Vernunft“ folgendermaßen explizieren.

Kants Analyse des Erkenntnisvermögens weist auf, dass jedem der beiden unterschiedenen Erkenntnisstämme Sinnlichkeit und Verstand gewisse Elemente entspringen oder zugehören, die a priori, d. h. nicht der (sensualistisch-empiristisch verstandenen) Erfahrung entlehnt sind, sondern ihr offenbar immer schon voraus und zugrunde liegen; sie zeigt ferner nicht nur die Möglichkeit einer Beziehung dieser apriorischen Elemente oder Formen aufeinander, sondern begründet darüber hinaus die Notwendigkeit ihres Zusammenfügens zum Zweck objektiv-gültiger Gegenstandserkenntnis. So erreicht sie ein

Kategorie der Stammbegriff des Verstandes. *Beide treten zusammen, um Erfahrung zu machen*, um den Idealismus zu begründen“ (Briefe, 25; Hervorhebung G. E.) sowie die hier und in Kap. 2. 212 folgenden Ausführungen zum Erfahrungsbegriff. Dieser bezeichnet zunächst nur das, was durch das ‚Zusammentreten‘ von Raum, Zeit und Kategorien als seiner apriorischen ‚Konstruktionsstücke‘ entsteht.

doppeltes Ziel: Sie widerlegt den schlichten Erfahrungsbegriff des sensualistischen Empirismus, indem sie die Möglichkeit systematischer, d. h. durch apriorische Formen und Prinzipien strenger Notwendigkeit und Allgemeinheit versicherter Erfahrungserkenntnis begründet, und sie widerlegt zugleich die Einlösbarkeit der Ansprüche der dogmatisch-rationalistischen Metaphysik, indem sie die Unmöglichkeit einer Erkenntnis jenseits der Grenzen der Erfahrung beweist. Sie gipfelt in ihrem positiven Teil in der Zusammenstellung und Begründung eines Arsenal von Sätzen bzw. Urteilen, welche die doppelte Bedingung erfüllen, gänzlich a priori gebildet und doch zugleich auf Gegenstände der Erfahrung bezogen zu sein, die also eine a priori gültige Gegenstandserkenntnis formulieren und kraft dieser Qualität Grundsätze genannt werden können, da sie aller weiteren objektive Gültigkeit beanspruchenden Gegenstandserkenntnis notwendig zugrunde liegen. Schließlich vollendet sich Kants Analyse in ihrem negativen Teil durch die Enthüllung des dialektischen Scheins in den vorgeblichen Erkenntnissen der spekulativen Metaphysik, die Erklärung der Natürlichkeit ihrer Ansprüche und die Etablierung der regulativen Funktion der transzendentalen Ideen.

Eine Darstellung der auf die vorstehend skizzierte Weise erfahrungstheoretisch verstandenen Lehre Kants, die sich die Aufrechterhaltung und Verteidigung ihres Theoriebestandes – mit Cohen zu sprechen: die „Wiederaufrichtung der Kantischen Autorität“ (TE 1, VI) – zum Ziel gesetzt hat, also weder an dem Grundriss noch an den großen Zügen ihres Aufbaus, geschweige denn an ihren Resultaten Kritik vorzubringen beabsichtigt, und die ihren systematischen Beitrag dazu auf den Versuch einer Neubegründung der ‚Aprioritätslehre‘ konzentriert, wird und kann eigentlich nur *dort* ansetzen, wo Kant die *Apriorität* jener den beiden Stämmen der Erkenntnis zugehörigen Formen bzw. Prinzipien thematisiert. Will sie den Anspruch auf *Neubegründung* einlösen, so muss sie sich darum bemühen, in einer über die Kantischen Beweise hinausgehenden Reflexion ein Verfahren zu entwickeln, das die Apriorität jener Formen oder Prinzipien in einer der Kantischen gegenüber vertieften Weise zu bestimmen und zu begründen erlaubt. Genau *dies* ist die Aufgabe, durch die Cohens erste Auslegung der „Kritik der reinen Vernunft“ ihre aprioritätstheoretische Prägung gewinnt, d. h. aus der ihre eigentümliche, ganz auf eine ‚Aprioritätsbegründung‘ konzentrierte Interpretationsführung resultiert.

So hebt zunächst die Darstellung der „transzendentalen Ästhetik“ mit einer verdeckten, d. h. nicht als auf Kant selbst bezogen kennt-

lich gemachten Kritik am Kantischen Aprioritätsbegriff an und interpretiert auf dieser Basis die drei großen Abschnitte, in denen Kant seine Theorie von Raum und Zeit entfaltet, als ebensoviele Stufen einer fortschreitenden Begründung und Bestimmung ihrer Apriorität. Dies führt zu dem Ergebnis, dass die Apriorität von Raum und Zeit, qua reiner Formen der sinnlichen Anschauung, erst dadurch gesichert sei, dass sie als formale, konstituierende Bedingungen der Erfahrung bestimmt würden. Erst diese Bestimmung nämlich erlaube die Einsicht darein, dass und wie eine Anschauung, die in unserem Innern, im menschlichen Geist entspringe, gleichwohl strenge Allgemeinheit und Notwendigkeit für die äußeren Gegenstände habe; eben darum, weil sie diese ihrerseits allererst konstituiere. In diesem Ergebnis liegt nun zugleich auch eine erste, wenngleich zunächst noch höchst indirekte Bestimmung jenes ‚neuen Erfahrungsbegriffs‘, der in der ‚Einleitung‘ lediglich angekündigt worden war. Sie besagt eben dies, dass die Erfahrung durch Raum und Zeit, als jener apriorischen Formen der sinnlichen Anschauung, allererst konstituiert werde.

Auf eine derartige Bestimmung des ‚neuen Erfahrungsbegriffs‘ zielt auch die Darstellung des Zusammenhangs von „transzendentaler Ästhetik“ und „transzendentaler Logik“ ab, die nun auch das Problem der eigentlichen *Grundfrage* der ‚Vernunftkritik‘ aufgreift, dessen Beantwortung am Beginn der Interpretation durch die geschilderte doppelseitige und zunächst durchaus missverständliche Problemexposition umgangen worden war. Die Metaphysik werde, so erklärt Cohen hier, durch den „*einzigsten Gedanken*“ zur Kritik, dass sie nach „*der Möglichkeit eines a priori überhaupt*“ frage (TE 1, 79; Hervorhebung G. E.). Dies ist in der Tat die Leitfrage, durch die Cohens Interpretation der Raum- und Zeittheorie die ihr eigentümliche Dynamik gewinnt. Jedoch, so führt er nun aus, zeige erst die „transzendente Logik“, dass es sich dabei in Wahrheit um die „*Möglichkeit apriorischer Erfahrung*“ handele (TE 1, 81). Dieser Ausdruck „apriorische Erfahrung“ ist unglücklich gewählt; gemeint ist damit offensichtlich jene von Kant erst in der ‚transzendentalen Deduktion‘ begründete Erfahrung, die auf apriorischen Prinzipien ihrer Möglichkeit beruht.

Der durch die ‚Neubegründung der Aprioritätslehre‘ zu leistende systematische Beitrag zur Aufrechterhaltung dieses wichtigsten Resultats der Kantischen Theorie muss sich, wie dargelegt, in einer vertieften Begründung der Apriorität der konstituierenden Elemente oder Prinzipien der Erfahrung realisieren. Daher steht auch Cohens Interpretation der Kategorien ganz im Zeichen des Aprioritätsproblems.

Wie schon anlässlich der Darstellung der Lehre von Raum und Zeit, so werden auch hier einige Thesen entwickelt, die dem Zweck dienen sollen, die Apriorität nunmehr der Kategorien in einer über das von Kant selbst Geleistete hinausgehenden Weise zu begründen und zu sichern. Der gleiche Befund ergibt sich schließlich auch für Cohens Auslegung der „Analytik der Grundsätze“: Auch hier zielen die spezifischen Interpretationsthesen, die neben dem paraphrasierenden Referat des Kantischen Theoriebestandes formuliert werden, auf das Aprioritätsmoment und das Problem seiner methodischen Begründung ab.

Darüber hinaus aber gibt Cohen hier, genauer gesagt *erst hier*, wo es um die Auslegung jener Urteile geht, die als Grundsätze aller weiteren objektive Gültigkeit beanspruchenden Gegenstandserkenntnis zugrunde liegen, weil sie diejenigen Erkenntnisse der Gegenstände der Erfahrung sind, die der Verstand „wirklich a priori zustande bringt“ (KrV, B 187) – erst hier also gibt Cohen eine abschließende Definition des ‚*neuen Erfahrungsbegriffs*‘, der, angekündigt schon in der ‚Einleitung‘, durch den ganzen vorangehenden Interpretationsverlauf hindurch doch nur dahingehend charakterisiert worden war, dass die Erfahrung auf apriorische Prinzipien oder Möglichkeitsbedingungen gegründet, von diesen allererst ‚konstituiert‘ werde. Und hier erstmals etabliert Cohen jene Verbindung zwischen dem Erfahrungs- und dem *Wissenschaftsbegriff*, die für seine gesamte nachfolgende Kant-Auslegung nicht lediglich charakteristisch, sondern von schlechthin fundamentaler Bedeutung ist.

Bedenkt man den zu Beginn der siebziger Jahre des letzten Jahrhunderts aktuellen Stand der Kant-Rezeption, so muss Cohens auf das Aprioritätsmoment konzentrierte Auslegung der „Kritik der reinen Vernunft“ als durchaus sinnvoll und wohlmotiviert erscheinen. Dass Kants ‚Kritik‘ generell erfahrungs- bzw. erkenntnistheoretisch zu verstehen sei, darüber bestand ohnehin seit Anfang der sechziger Jahre weitgehend Einigkeit.⁵ Nicht das Gesamtverständnis der Kantischen

⁵ Cf. Kap. 1, Anm. 6 sowie K. Fischers einflussreiche Kant-Monographie, die 1865 bereits in zweiter Auflage erschien und die ‚Vernunftkritik‘ ausdrücklich als eine Theorie der Erfahrung deutete (ders.: Geschichte der neueren Philosophie, Bd. 3, 16 f., 281 f., 295 f., 350 f.). Man vergleiche ferner H. Vaihingers Übersicht über die zeitgenössische Kant-Literatur (ders.: Kommentar zu Kants Kritik der reinen Vernunft, Bd. 1, 59–70). Vaihinger selbst kritisiert zwar Cohens erfahrungstheoretische Auslegung der ‚Vernunftkritik‘ als „ganz einseitig“ (ebd. 180), betont zugleich aber auch: „Mit vollem Recht hat man [...] auch einer Darstellung

Theorie, sondern einzelne, wenngleich tragende Beweisgänge, insbesondere derjenige der „transzendentalen Ästhetik“, sowie der theoretische Status ihrer Grundbegriffe, hier vor allem die Frage eines psychologischen Fundaments, standen im Zentrum der zeitgenössischen Diskussion. Beide Problembereiche haben einen direkten, angebbaren Bezug zur Aprioritätsthematik, der es verständlich werden lässt, dass Cohen sich gerade von einer ‚Neubegründung der Aprioritätslehre‘ eine Stützung des Theoriebestandes der „Kritik der reinen Vernunft“ versprechen konnte.

Trendelenburg etwa, der mit seiner These von der ‚Lücke‘ in Kants Beweis der Subjektivität von Raum und Zeit jene große Kontroverse ausgelöst hatte, in deren Verlauf die Fachwelt in zwei gegnerische Lager gespalten worden war, zweifelte zwar den Kantischen Beweis der Apriorität von Raum und Zeit als solchen nicht an. Aber er fasste die Apriorität umstandslos als Subjektivität auf, und zwar als jene ausschließende Subjektivität, die Kant nach seiner Auffassung nicht bewiesen hatte, die er aber hätte beweisen müssen, um seine idealistischen Konsequenzen lückenlos zu begründen.⁶ So hatte Trendelenburgs eingleisiges Verständnis des Aprioritätsbegriffs selbst dessen Wichtigkeit innerhalb der „transzendentalen Ästhetik“ unterstrichen und zugleich den Punkt markiert, an dem anzusetzen war, wollte man die Kantische Theorie gegen seinen Angriff verteidigen: Ließe sich nämlich zeigen, dass die subjektive Herkunft des Apriorischen den Inhalt des Aprioritätsbegriffs noch keineswegs voll erfülle, dass also Trendelenburgs Gleichsetzung von Apriorität und Subjektivität eine unzulässige Reduktion darstelle, dann wäre mit der aufgedeckten Falschheit der Prämisse auch der Angriff im ganzen abgewehrt.⁷

der Kritik d. r. V. den Titel gegeben: *Kants Theorie der Erfahrung*. Denn dieser Titel berücksichtigt auch Kants zweite Grundfrage, welche allerdings in der Anlage seines Werks nicht so stark hervortritt wie die erste. Der Titel ‚Kritik der reinen Vernunft‘ ist zu ergänzen durch den Zusatz: ‚Theorie der Erfahrung‘. Nur so hat man den vollen und ganzen Kant, der, indem er sowohl Vernunft als Erfahrung untersucht, die Einseitigkeiten der beiden vorkantischen Richtungen vermeidet [...] Kant [...] fragt nach den Bedingungen des *Erkennens* [...] So ist seine Philosophie in erster Linie *Erkenntnistheorie*.“ (ebd. 7 f.).

⁶ A. Trendelenburg: Über eine Lücke in Kants Beweis von der ausschließenden Subjectivität des Raumes und der Zeit, 216 f., 223, 225. Übrigens fasst auch F. Überweg das Apriori umstandslos als subjektiv auf (cf. ders.: Grundriss der Geschichte der Philosophie, 150).

⁷ Es ist daher bezeichnend, dass Cohen in der ‚Theorie der Erfahrung‘ gerade

Von einem anderen Gesichtspunkt aus und mit Beziehung auf die Kategorien hatte Trendelenburgs Gegenspieler Kuno Fischer das Augenmerk auf das Aprioritätsproblem gelenkt. Gegen den anthropo-psychologischen Umbildungs- bzw. Erneuerungsversuch der ‚Vernunftkritik‘ durch J. F. Fries und dessen Hauptthese, dass das Apriori von Kant auf dem Wege psychologischer Reflexion entdeckt worden sei und auch nur so entdeckt werden könne, hatte Fischer die These verfochten, das Apriori und insbesondere die apriorischen Kategorien müssten vielmehr auch a priori entdeckt werden bzw. worden sein; wären die Kategorien nämlich Objekte psychologischer Einsicht, so wären sie Erfahrungsobjekte und also weder a priori noch überhaupt Kategorien.⁸ Hier ist also das Aprioritätsproblem nicht allein mit Beziehung auf die Kategorien formuliert, sondern zugleich auch mit zwei anderen eng damit verbundenen Problemtiteln verknüpft: mit dem Problem einer Methode der Entdeckung des Apriori, das auf das umfassendere einer einheitlichen *Methode der Erkenntnistheorie* hinausführt, und mit dem Problem einer – seit Fries von vielen Autoren behaupteten – psychologischen Grundlage der ‚Vernunftkritik‘,⁹ mit dem zugleich die systematische Frage nach dem *Verhältnis* von *Erkenntnistheorie* und *Psychologie* aufgeworfen ist.

Damit sind bereits auch die beiden anderen Problembereiche genannt, in denen Cohen (neben der speziellen Aprioritätsthematik) schon 1871 Interpretationsthese formuliert, die explizit oder implizit Modifikationen an dem bzw. Eingriffe in den ursprünglichen Theoriebestand der „Kritik der reinen Vernunft“ vornehmen. Dabei sind die Thesen zum Problem der Psychologie von besonderer Bedeutung für die interne Struktur des erkenntnistheoretischen Gesamtbestandes, den die erste Auflage von „Kants Theorie der Erfahrung“ entfaltet. Cohen, ein Schüler und zunächst auch Anhänger H. Steinthals, der eine an Herbart anknüpfende Psychologiekonzeption vertrat,¹⁰ formu-

diesen Weg wählt, um Trendelenburgs Einwand zurückzuweisen (TE 1, 62–79, bes. 76). Man kann seine Auslegung der „transzendentalen Ästhetik“ geradezu als einen Versuch lesen, dem Aprioritätsbegriff einen Inhalt zu verleihen, der ihn über die schlichte Gleichsetzung von Apriorität und Subjektivität hinaushebt.

⁸ Cf. K. Fischer: *System der Logik und Metaphysik*, ²1865, 112, ³1909, 99).

⁹ Cf. hierzu vor allem J. Bona Meyer: *Kant's Psychologie*, 3, 5–28, 122–143, der sich ausdrücklich auf Fries beruft, daneben aber auch J. Witte: *Beiträge zum Verständnis Kants*, VIII, der an Bona Meyer anschließt, und C. Grapengießer: *Die transzendente Deduktion*, erster Artikel, 35, der wiederum an Fries anknüpft.

¹⁰ Cf. dazu W. de Schmidts *Analyse des Steinthalschen Psychologiebegriffs* und

liert in diesem Bereich die *einzig*e ausdrückliche *Kant-Kritik* in seiner ersten Kant-Interpretation überhaupt.

Alle drei Problembereiche, also Aprioritäts-, Psychologie- und Methodenproblematik, hängen sachlich eng miteinander zusammen und voneinander ab. Sie bezeichnen die drei übergreifenden Gesichtspunkte, unter denen Cohens erste Auslegung der ‚Vernunftkritik‘ erfolgt, und insofern gleichsam drei Dimensionen seiner frühesten Um- und Weiterbildung ihres Theoriebestandes. Die nachfolgende Analyse der in diese drei Bereiche oder Dimensionen fallenden Einzelthesen, die dieser ersten ‚Theorie der Erfahrung‘ aus der Feder Cohens ihr spezifisches Profil verleihen, wird jedoch aus Gründen besserer Übersichtlichkeit eine separate Diskussion der drei Themenkreise vornehmen. Jede andere Vorgehensweise müsste Cohens Interpretationsgang Schritt für Schritt nachvollziehen und würde so unweigerlich zu einer paraphrasierenden Reproduktion seiner Darstellung der ‚Vernunftkritik‘. Gerade dies ist mit der folgenden Analyse nicht beabsichtigt. Sie analysiert vielmehr ausschließlich diejenigen Thesen, in denen sich eine systematisch oder im Blick auf die weitere Theorieentwicklung relevante Abänderung des Kantischen Theoriebestandes ausspricht.

2. 2 Einzelthesen

2. 21 *Das Aprioritätsproblem*

Unter der Voraussetzung der ‚Wahrheit‘ der Kantischen Lehre, speziell des in ihr und durch sie begründeten Erfahrungsbegriffs, muss es die Aufgabe des Versuchs einer ‚Neubegründung der Aprioritätslehre‘ sein, die Apriorität jener Elemente oder Prinzipien der Erfahrung, die Kants Analyse des Erkenntnisvermögens allererst als solche erwiesen hatte, von neuem, und das kann nur heißen: in einer über die Kantischen Beweise hinausgehenden oder sie doch zumindest vertiefenden Weise zu begründen und zu bestimmen.

Negative Grundlage aller diesbezüglichen Thesen Cohens ist eine verdeckte Kritik am Kantischen Aprioritätsbegriff. Sie besagt, dass die Prädikate der strengen Notwendigkeit und uneingeschränkten Allgemeinheit, die Kant als „sichere Kennzeichen“ apriorischer Erkenntnis eingeführt hatte (KrV, B 4), das Apriori zwar äußerlich nach seinem Wert beschreiben, aber kein inneres Kriterium, keinen Maßstab für es

seinen Nachweis der Abhängigkeit des jungen Cohen von Steinthal (ders.: Psychologie und Transzendentalphilosophie, 19–34).

an die Hand geben würden. Der Aprioritätsbegriff selbst bleibe *leer*, bleibe „ohne Inhalt und Gestalt“ (TE 1, 10), solange die *Möglichkeit* von Begriffen oder Erkenntnissen, die der Aprioritätsdefinition genügen, die also einerseits nicht empirischen Ursprungs, andererseits aber durch notwendige und allgemeine Geltung für alle Empirie ausgezeichnet seien, unaufgeklärt bleibe. An diesen Gedanken schließt Cohen eine These an, die seinem eigenen Selbstverständnis zufolge die positive Grundlage seiner ‚Neubegründung der Aprioritätslehre‘ bildet. Danach erhalte der Aprioritätsbegriff jenen verlangten, wohlbestimmten Inhalt erst dadurch, dass er mit dem Begriff des Transzendentalen verknüpft und so erst „zu einem vollen Begriff abgeschlossen“ werde (TE 1, 35). Zur Erläuterung fügt Cohen hier – unter Bezugnahme auf Kants erste Erklärung des Begriffs ‚transzendental‘ (cf. KrV, B 25) – zunächst nur so viel an, dass durch den Begriff des Transzendentalen die Frage nach der Möglichkeit des Apriori nicht mehr auf den Gegenstand (z. B. den Raum qua ‚Gegenstand‘), sondern auf „unsere *Erkenntnisart*“ und ihre Apriorität abstelle (TE 1, 36). Erst seine Darstellung der „transzendentalen Ästhetik“ verdeutlicht, welchen speziellen Inhalt er mit dem Aprioritätsbegriff zu verbinden beabsichtigt.

2. 211 Raum und Zeit

Die Auslegung der „transzendentalen Ästhetik“ interpretiert die drei großen Abschnitte, in denen Kant die Theorie des Raumes und der Zeit entwickelt (metaphysische und transzendente Erörterung sowie den „Schlüsse aus obigen Begriffen“ überschriebenen Abschnitt), wie schon erwähnt als ebensoviele Stufen einer fortschreitenden Bestimmung und Begründung ihrer Apriorität, denen zugleich ‚Grade‘ oder ‚Typen‘ des Apriori entsprechen sollen. Schon in dem Ansatz einer solchen Stufenfolge und der dazugehörigen Ausdifferenzierung von Aprioritätstypen liegt eine markante Abweichung vom originalen Kantischen Theoriebestand. Es gibt im gesamten Text der ‚Vernunftkritik‘ nur einen einzigen Beweis, der dem Nachweis speziell der Apriorität der Raumvorstellung (bzw. der Zeitvorstellung, für die das Gleiche gilt) gewidmet ist, nämlich in den Ziffern 1) und 2) der ‚metaphysischen Erörterung‘. Für Kant steht damit die Apriorität der Raum- bzw. der Zeitvorstellung als solche fest und außer Frage. In Cohens Darstellung dagegen bezieht sich allein die erste der drei unterschiedenen Aprioritätsstufen auf diesen Beweis. Er hat, so die Interpretation, lediglich den Status eines Hinweises auf eine bloße Tatsache des empirischen Bewusstseins, auf diejenige nämlich, dass die Vorstellung des Raumes allen räumli-

chen Einzelempfindungen voraus und zugrunde liegt (cf. TE 1, 13 f.). Zwar sei diese Tatsache als solche bewiesen; aber sie ergäbe nur:

„das *a priori* in *psychologischer Beziehung*, in welcher 1. die *Apriorität des Raumes* die *Ursprünglichkeit* desselben bedeutet.“ (TE 1, 88)

Dieser erste Aprioritätstypus, also die Apriorität im Sinne von *Ursprünglichkeit*, bezeichne inhaltlich nicht mehr als die Irreduzibilität der Raumvorstellung auf und ihre Unableitbarkeit aus den räumlichen Einzelempfindungen und habe *metaphysischen* Charakter, da sie (bzw. er) nicht als entwicklungspsychologische Anfänglichkeit verstanden werden dürfe (cf. TE 1, 88 f.). Der Mangel und das Begründungsdefizit, der bzw. das einer so verstandenen Apriorität nach Cohen anhaftet, resultiert aus ihrem Beweisgrund: Der bloße Hinweis auf eine empirisch-psychologische Bewusstseinstatsache reiche nicht aus, um den in der Aprioritätsdefinition artikulierten Anspruch auf streng notwendige und allgemeine Geltung des Apriori seiner Möglichkeit nach als begründet anzusehen (cf. TE 1, 89 f.).

Als den ersten Schritt einer solchen Möglichkeitsbegründung interpretiert Cohen Kants ‚transzendente Erörterung‘. Dort werde:

„2. die *Apriorität des Raumes* in der *Nachweisung* desselben als *Form der Sinnlichkeit* begründet“ (TE 1, 90).

Allerdings bleibt in der Optik Cohens auch diese Begründung defizitär. Sie erkläre zwar die auf der ersten Stufe aufgewiesene metaphysische Ursprünglichkeit der Raumanschauung; aber die Prämisse dieser Erklärung, dass nämlich der Raum eine formale Beschaffenheit des erkennenden Subjekts sei, eine ‚Form der Sinnlichkeit‘, sei:

„*unbeweisbar*. Denn wie könnte, im strengen Sinne des *a priori*, bewiesen werden, dass der Raum die formale Beschaffenheit unseres Sinnes sei? Diese psychologische Bezeichnung ist *als solche* nimmermehr eine transscendentale Erkenntniss.“ (TE 1, 93 f.)

Noch ein weiterer Mangel der beiden bisherigen Aprioritätsstufen wird geltend gemacht. Die grundsätzliche Verständigung über das Apriori, die erzielt werden soll, muss zeigen, dass dieses der Disjunktion ‚angeboren – erworben‘ enthoben ist; denn wie die Deutung des Apriori als erworben mit der behaupteten metaphysischen Ursprünglichkeit kollidieren müsste, so stünde eine Auffassung desselben als angeboren im direkten Widerspruch zu Kant, der einer solchen Interpretation bekanntlich ausdrücklich entgegengetreten war. Die beiden ersten Aprioritätsstufen sind nun aber gerade mit dem Mangel behaftet, dass sie den Schein einer Identität von Apriorität und Angeborenssein

erwecken: Wird die Raumanschauung als metaphysisch-ursprünglich und als Form der Sinnlichkeit bestimmt, so liegt, wie die ganze anthropologische Kant-Rezeption in der Nachfolge von Fries belegt, der Schluss nahe, das Apriori für angeboren zu halten.

Von diesem Schein des Angeborensens ist das Apriori nach Cohen erst auf der letzten Stufe befreit, die dem ‚Schlüsse‘-Abschnitt der „transzendentalen Ästhetik“ zugeordnet werden kann. Nicht darauf beruhe „in letzter Instanz“ die Apriorität des Raumes, dass er als eine Form der Sinnlichkeit allen Erfahrungen zugrunde liege, sondern:

„3. die Apriorität des Raumes besteht vielmehr darin, dass die Raumesanschauung als eine formale Bedingung der Möglichkeit der Erfahrung erkannt wird.“ (TE 1, 92 f.)

Damit ist nun nicht nur, worauf oben schon hingewiesen wurde, eine erste und indirekte Bestimmung des ‚neuen Erfahrungsbegriffs‘ gegeben (der zufolge nämlich die Erfahrung durch die – apriorische – Raumanschauung allererst konstituiert werde), sondern auch eine strikt funktionale Auffassung des Aprioritätsbegriffs formuliert. Dass die Apriorität des Raumes letztlich darin *bestehen* soll, dass er als formale Möglichkeitsbedingung der Erfahrung „erkannt“ werde – dies kann ja nur heißen: dass er als solche fungiere.

Es ergibt sich also mit Rücksicht auf den eingangs verlangten Inhalt des Aprioritätsbegriffs folgende Stufen- und Rangfolge: Der jeweilige ‚Träger‘ des Apriori muss nicht nur metaphysisch-ursprünglich sein und eine formale Beschaffenheit des erkennenden Subjekts ausmachen, sondern darüber hinaus als eine formale Möglichkeitsbedingung der Erfahrung fungieren. Erst damit kann der in der Aprioritätsdefinition artikulierte Anspruch auf streng notwendige und allgemeine Geltung als seiner Möglichkeit nach begründet angesehen werden. In diesem Sinne formuliert Cohen an späterer Stelle:

„A priori ist nur die formale Bedingung der Erfahrung, nach welcher dieselbe überhaupt möglich ist.“ (TE 1, 100)

Dieser ganz auf die transzendente Bedingungsfunktion abstellende Typus des Apriori, der dem Aprioritätsbegriff insgesamt erst seinen Inhalt geben soll, wird von Cohen gelegentlich auch als ‚transzendentales Apriori‘, in der Regel aber als ‚Apriori dritten Grades‘ bezeichnet.

Im Kantischen Text ist der Bezugspunkt für dieses Verständnis des Apriori offensichtlich Kants Explikation des Prinzips der transzendentalen Deduktion aller Begriffe a priori, in der es heißt, dass diese als Bedingungen a priori der Möglichkeit der Erfahrung erkannt werden

müssten, weil Begriffe, die den objektiven Grund der Möglichkeit der Erfahrung abgäben, eben darum notwendig seien (cf. KrV, B 126). Doch grade hier kündigt sich eine tiefgreifende Differenz zwischen Cohens Interpretation und dem ursprünglichen Theoriebestand der ‚Vernunftkritik‘ an, die sich vornehmlich mit Beziehung auf die Apriorität der Kategorien einstellt und fundamentale systematisch-methodische Konsequenzen nach sich zieht.

2. 212 Die Kategorien

Zunächst sei daran erinnert, dass die Apriorität der Kategorien für Kant als solche kein eigenständiges Problem bildet. Wenn in der „transzendentalen Logik“ überhaupt von einem Aprioritätsnachweis für die Kategorien gesprochen werden soll, so liegt er vor in der ‚metaphysischen Deduktion‘, d. h. der Aushebung der Kategorien aus den Urteilsformen, die auf dem Beweis der „völlige[n] Zusammentreffung“ der Kategorien mit den allgemeinen logischen Funktionen des Denkens beruht (KrV, B 159). Deren eigentliches Ziel aber bildet nicht dieser Aprioritätsnachweis, sondern die systematische, d. h. nach Art und Anzahl vollständige und aus einem einheitlichen Prinzip heraus erfolgende „Verzeichnung“ der als reine Verstandesbegriffe a priori gesuchten Begriffe (KrV, B 106). In der ‚transzendentalen Deduktion‘ hingegen steht die Apriorität der Kategorien nicht nur als solche außer Frage, sondern ihre Annahme bedingt allererst die Notwendigkeit dieser Deduktion und bildet die Voraussetzung, um ihre Aufgabe überhaupt formulieren zu können. Nur wenn und weil die Apriorität der Kategorien, sei es bewiesener- oder auch nur vorausgesetztermaßen, vorab feststeht, kann die Möglichkeit ihres Bezuges auf Gegenstände der Erfahrung überhaupt problematisch werden.

Insofern also in der ‚Vernunftkritik‘ kein oder doch nur ein mittelbarer Nachweis der Apriorität der Kategorien geliefert wird, ist Cohens Absicht, einen solchen Nachweis zu führen (d. h. in einer eigenständigen Reflexion die Apriorität der Kategorien inhaltlich zu definieren und zu begründen), die sich aus der internen Logik seiner intendierten ‚Neubegründung der Aprioritätslehre‘ ergibt, auch im Blick auf den Kantischen Theoriebestand verständlich und durch ihn motiviert. Da Cohen diesbezüglich mehrere und, wie sich zeigen wird, konkurrierende Thesen formuliert, ist es sinnvoll, die betreffenden Thesen nacheinander zu analysieren.

Die erste und grundlegende dieser Thesen knüpft an Kants Bestimmung der Erfahrung als der synthetischen Einheit der Erscheinungen

an. Da in Raum und Zeit (für diese wird die gleiche Stufenfolge angesetzt wie für jenen, cf. TE 1, 88), als den der Sinnlichkeit verdankten formalen Bedingungen der Erfahrung, nur das Mannigfaltige der Anschauung gegeben werde, bedürfe es, um dieses zur synthetischen Einheit zu verknüpfen, noch einer formalen Bedingung anderer Art. Darauf bezieht sich die Formulierung der folgenden ersten These zur Apriorität der Kategorien:

(I) „Diese andere formale Bedingung der Erfahrung ist die Kategorie. Formale Bedingung ist die Kategorie aber, Erfahrung macht sie erst möglich, weil und sofern sie eine *Form unseres Denkens* ist, welche als solche *constituierend* dem ‚Bestimmbaren‘ voraufgeht. Und weil die Kategorie formale Bedingung der Erfahrung ist, *darum ist sie a priori.*“ (TE 1, 98)

Weil die Kategorie formale Bedingung der Erfahrung sei – dies ist der erste Aspekt, unter dem diese These von Bedeutung ist –, *darum* sei sie a priori. Damit ist eine tiefgreifende und folgenschwere Modifikation am Kantischen Theoriebestand vorgenommen. Die Funktion der Kategorie als formale Bedingung der Erfahrung erscheint hier als logischer Grund für die Annahme ihrer Apriorität. Der Nachweis dieser Funktion wäre mithin die Voraussetzung für die Legitimität der Aprioritätsannahme. Kant dagegen hatte in der angeführten Explikation des Prinzips der transzendentalen Deduktion mit dem Hinweis auf die Möglichkeitsbedingungen der Erfahrung gerade *nicht* die Prämisse, sondern das Beweisziel der Deduktion markiert. Bei Kant ist die Apriorität der Kategorien die Voraussetzung, ihre Bestimmung als „Prinzipien der Möglichkeit der Erfahrung“ (KrV, B 168) dagegen das Resultat der Deduktion.

Mit Cohens These wird daher nicht nur die Abfolge der auf die Kategorien bezogenen Bestimmungen umgekehrt, sondern vielmehr die Auflösung des Deduktionsproblems in die Definition der Apriorität der Kategorien und damit des Begriffs der Kategorien selbst hineingenommen. Da aber in der Kantischen Theorie die Annahme der Apriorität der Kategorien die Voraussetzung selbst noch für die Formulierung der Aufgabe der ‚transzendentalen Deduktion‘ ist, die ja zeigen soll, „wie sich Begriffe a priori“ – gleichwohl – „auf Gegenstände beziehen können“,¹¹ ergibt sich aus Cohens These ein doppeltes Problem.

¹¹ Die betreffende Stelle der „Kritik der reinen Vernunft“ (B 117) lässt sich strenggenommen auf zweierlei Weise auslegen, doch ergibt sich in beiden Fällen das gleiche Resultat. Bildet der Ausdruck „Begriffe a priori“ das Satzsubjekt, so meint die Apriorität dieser Begriffe ihren Ursprung im reinen Verstand, und das

Zum einen muss ein Verfahren angegeben werden, das es erlaubt, auf einem anderen als auf dem von Kant beschrittenen Weg die Kategorien als formale Bedingungen der Möglichkeit der Erfahrung und damit dann auch als a priori zu erweisen. Da sich diese Konsequenz, die methodisch und systematisch von tief einschneidender Bedeutung ist, genaugenommen schon aus Cohens strikt auf die transzendente Bedingungsfunktion orientierter Aprioritätsauffassung ergibt, ist diese Forderung generalisierbar, d. h. auch auf Raum und Zeit zu beziehen. Das zweite Problem, verglichen mit dem ersten von untergeordneter Bedeutung, entsteht für die Auslegung des Kantischen Deduktionstextes selbst: Wie ist dieser Text unter der Voraussetzung der ersten Aprioritätsthese Cohens überhaupt noch interpretierbar? Auf beide Probleme wird an späterer Stelle noch ausführlich einzugehen sein.

Noch unter zwei weiteren Gesichtspunkten ist die These (I) von Bedeutung. Die Kategorie – so hatte Cohen formuliert – sei formale Bedingung der Erfahrung, *weil und sofern* sie eine „Form unseres Denkens“ sei. Damit erscheint die Bestimmung der Kategorie zur ‚Form des Denkens‘ als logischer Grund und als Vorbedingung dafür, ihr eine transzendente Bedingungsfunktion für die Möglichkeit der Erfahrung und dann auch Apriorität zuzuerkennen. Im Zusammenhang der dreistufigen Aprioritätsbegründung für Raum und Zeit dagegen hatte Cohen deren Bestimmung zu ‚Formen der Sinnlichkeit‘ noch mit der Einschränkung versehen, es handele sich dabei um eine unbeweisbare psychologische Bezeichnung, und sie auf diese Weise zu einer bloßen

Problem ist eben ihre Gültigkeit für Gegenstände der Erfahrung. Auf der Basis dieser Lesart wurde hier das Wort „gleichwohl“ eingeschoben. Bildet hingegen der Ausdruck ‚sich a priori auf Gegenstände beziehen‘ das Prädikat des Satzes, dann stellt er auf die Möglichkeit einer apriorischen Beziehung von Begriffen auf Gegenstände ab, sagt also zunächst nicht die Apriorität der Begriffe, sondern die der Beziehung aus. ‚Sich a priori auf einen Gegenstand beziehen‘ würde dann immer schon apriorische Gültigkeit meinen. Auch diese Lesart ändert nichts an der Zulässigkeit der Inanspruchnahme dieser Stelle als eines Belegs dafür, dass die Apriorität der Kategorien (qua nichtempirischer Ursprung) vorausgesetzt werden muss, um die Aufgabe der ‚Deduktion‘ überhaupt formulieren zu können. Empirisch gebildete Begriffe nämlich bedürfen keiner transzendentalen Deduktion, da sie von der Erfahrung ‚abgezogen‘ sind. Die Möglichkeit einer ‚apriorischen Beziehung von Begriffen auf Gegenstände‘ in Frage zu stellen impliziert daher die Annahme der Apriorität (qua Nichtempirizität) dieser Begriffe. Daher ist in B 119 auch wieder unmissverständlich von der Deduktion „der reinen Begriffe a priori“ die Rede. Man sieht an dieser Problematik, dass die Ausdifferenzierung von Apriorität qua Ursprünglichkeit und qua Bedingungsfunktion bzw. Gültigkeit nicht ganz grundlos ist.

Durchgangsstation depotenziert. Eine solche Einschränkung nimmt er mit Beziehung auf die ‚Form des Denkens‘ an keiner Stelle vor. – Der zweite und letzte Gesichtspunkt führt direkt zur zweiten auf die Kategorien bezogenen Aprioritätsthese. Die These (I) bezieht sich durchgängig auf *die* Kategorie, anstatt auf die *Kategorien*. In offener Abweichung von, wenngleich nicht Kritik an Kant unterscheidet Cohen die Kategorie, qua Gattung, von den Kategorien, als deren Arten, denen über ihren Gattungscharakter hinaus noch eine je spezifische inhaltliche Bestimmtheit eignet. Und er behauptet in der zweiten These:

(II) „*die Apriorität nicht sowohl der Kategorieen, als vielmehr der Kategorie.*“ (TE 1, 101)

Wichtig sind vor allem die Gründe und das systematische Motiv für diese These. Der erste angeführte Grund lautet einfach: Die Kategorie sei, qua Gattung oder ihrem Begriff nach, „synthetische Einheit in der Verknüpfung des Mannigfaltigen“ (TE 1, 101), und nur diese, unter Ausschluss also der jeweiligen inhaltlichen Bestimmtheit, die den einzelnen Kategorien als den Arten der Gattung darüber hinaus noch eignet, sei formale Bedingung der Erfahrung und mithin a priori im strengen Sinne.

Hier enthüllt sich zugleich das systematische Motiv, das von erheblicher kategorientheoretischer Bedeutung ist. Die Diskussion darüber nämlich, ob der eine oder andere Begriff eine für die Möglichkeit der Erfahrung notwendige Denkform sei, müsse, unbeschadet des apriorischen Charakters der Kategorie überhaupt, *zulässig* sein und *grundsätzlich* als legitim anerkannt werden (cf. TE 1, 101). Das heißt aber: Der Rückgang auf und die Anknüpfung an Kant bedeuten für Cohen *nicht* die Suspendierung der inhaltlichen Diskussion über eine eventuell erforderliche *Erweiterung* des kategorialen Systems. Dies ist im Blick auf die spätere Theorieentwicklung, namentlich die „Logik der reinen Erkenntnis“ selbst, festzuhalten.

Im Zusammenhang der Interpretation der ‚transzendentalen Deduktion‘ gibt Cohen eine weitere Begründung für die These (II), in der jene synthetische Einheit, welche die Kategorie qua Gattung sei, mit der Einheit der transzendentalen Apperzeption in eins gesetzt wird. Die transzendente Apperzeption falle „mit der synthetischen Einheit, welche in der Kategorie enthalten ist, zusammen“ (TE 1, 143); sie sei „*die Form für die Kategorieen*“, die den in ihnen „gedachten Einheiten als das Gemeinsame zu Grunde liegt“ (TE 1, 144). Damit fällt dem Begriff der transzendentalen Apperzeption eine Schlüsselrolle

zu, die seine exklusive Funktion im ursprünglichen, Kantischen Theorieaufriß zwar reflektiert, die aber doch nicht daraus, sondern erst unter dem ganz spezifischen Gesichtspunkt der intendierten Aprioritätsbegründung resultiert. Denn These (II) hat die negative Konsequenz:

(II*) „In erweiterter, übertragener Bedeutung nur kann die Apriorität der *Kategorien* behauptet werden.“ (TE 1, 101)

Diese übertragene und erweiterte Bedeutung, in der allein den *einzelnen Kategorien* Apriorität zustehe, spezifiziert Cohen in zwei Formulierungen, welche auf die beiden These (II) begründenden Argumente bezogen sind, dahingehend, dass ihnen Apriorität nur insofern zukomme, als sie:

(II*a) „eine synthetische Einheit in der Verknüpfung des Mannichfaltigen enthalten“ (TE 1, 101)

oder:

(II*b) „Erscheinungen, Darlegungen der synthetischen Einheit der Apperception sind.“ (TE 1, 143).

Cohen leitet also – das ist der hier entscheidende Punkt – die Apriorität der einzelnen Kategorien von derjenigen der Gattung ‚Kategorie‘, mit der die transzendente Apperzeption in eins gesetzt wurde, also von *dieser* ab. Nun ist aber der Terminus ‚transzendente Apperzeption‘ bei Kant nur ein anderer Ausdruck für die objektive Einheit des Selbstbewusstseins, der lediglich eine subtile Akzentverschiebung artikuliert.¹² Mithin liegt der letzte Grund der Apriorität der Kategorien im Selbstbewusstsein bzw. im *Bewusstsein*. Es muss aber erstens schon fraglich sein, ob die für Raum und Zeit mit dem Anspruch und der Tendenz, für den Aprioritätsbegriff generell zu gelten, entwickelte dreistufige Aprioritätsbegründung mit ihrer Ausdifferenzierung von Apriorität qua metaphysischer Ursprünglichkeit (im Bewusstsein) und Apriorität qua transzendentaler Bedingungsfunktion für die Möglichkeit der Erfahrung (auf welcher der Schwerpunkt liegt) hier noch applikabel ist; denn bezogen auf das Bewusstsein fallen beide Aprioritätstypen zusammen. Wichtiger noch ist aber zweitens, dass damit die Auslegung der Kantischen Theorie des Bewusstseins bzw. Selbstbewusstseins zugleich über den letzten Grund der Apriorität der Kategorien entscheidet. Cohens Interpretation dieses Kanti-

¹² Cf. KrV, B 139 f.; insbesondere die Überschrift und die ersten beiden Sätze von § 18.

schen Lehrstücks wird noch ausführlich zur Sprache kommen. Schließlich zeigt sich drittens, dass diese Art der Aprioritätsbegründung in einem von Cohen nicht diskutierten *Konkurrenzverhältnis* zu seinen übrigen auf die Apriorität der Kategorien bezogenen Thesen steht.

Die erste dieser Thesen appliziert ausdrücklich die in der „transzendenten Ästhetik“ und an *deren* Abschnittseinteilung gewonnene Aprioritätsbegründung auf die Kategorien:

(III) „Die Apriorität der Kategorien steigt sich in derselben Weise, wie die von Raum und Zeit“ (TE 1, 110).

Diese würden also zunächst, in der ‚metaphysischen Deduktion‘, als ursprünglich aus einem „Thatbestande des Bewusstseins“ heraus erwiesen (TE 1, 98), dann als ‚Formen‘ des Verstandes bzw. Denkens bestimmt und erst in der ‚transzendenten Deduktion‘ „zu den ‚Formen der Erfahrung‘ vertieft“ (TE 1, 111).

Schärfer tritt die Konkurrenz zu den Thesen (II* a, b) in einer Sequenz von Thesen hervor, die an die dritte Stufe der Apriorität von Raum und Zeit sowie an den in These (I) zur Apriorität der Kategorien etablierten Begründungs- und Bedingungs-zusammenhang anknüpft, wonach die Kategorie (qua Gattung) ebenso wie Raum und Zeit deshalb a priori sei, weil sie als formale Bedingung der Erfahrung fungiere. Unter impliziter Bezugnahme auf die zu leistende Bestimmung des ‚neuen *Erfahrungsbegriffs*‘ interpretiert Cohen zunächst die formalen Bedingungen der Erfahrung – in einem gleichsam materialen, über die bloße Bedingungsfunktion und den reinen Prinzipiencharakter noch hinausgehenden Sinne – als Konstituentien der Erfahrung, als ihre Elemente oder Konstruktionsstücke, so dass gilt:

(IV) „Raum, Zeit und die synthetische Einheit gelten nunmehr als a priori, weil wir mit ihnen *die Erfahrung konstruieren*, weil sie die formalen Konstituentien der Erfahrung sind.“ (TE 1, 104)

Das heißt aber umgekehrt für den ‚neuen Erfahrungsbegriff‘: Erfahrung, das ist das aus – apriorischen – Konstituentien oder Elementen allererst Konstituierte bzw. zu Konstituierende und ist insofern ‚apriorische Erfahrung‘ (cf. o. 2. 1). – Die These (IV) generalisiert Cohen nun folgendermaßen:

(V) „was wir zur Herstellung dieser [Erfahrung . . .] notwendig brauchen, diese notwendigen *Constructionsstücke* nennen wir a priori.“ (TE 1, 104)

Und auf der Basis dieses Gedankens schließlich gibt Cohen eine alternative Konstruktion der Apriorität der einzelnen Kategorien (These

(II) bleibt also vorausgesetzt!), die in klarer Konkurrenz zur Aprioritätskonstruktion in den Thesen (II* a, b) steht. Sie besagt:

(VI) „Wenn a priori Alles sein darf, was für die Construction einer Erfahrung nothwendig ist, wenn einer Erkenntniss durch ihre Patentirung zur apriorischen nur der Charakter eines Constructionstückes gegeben wird, so kann gar wohl auch die einzelne besondere Art der synthetischen Einheit a priori heissen: insofern sie als nothwendig für die Construction der Erfahrung angesehen wird.“ (TE 1, 104)

Es ergibt sich also eine zweifache Differenz zwischen dieser Art der Aprioritätskonstruktion und derjenigen, die mit den Thesen (II* a, b) vorgenommen worden war; sie betrifft Grund und Inhalt der Apriorität der einzelnen Kategorien. Dort erschien die transzendente Apperzeption, d. i. die Einheit des Bewusstseins, mithin der Ursprung der Kategorien im *Bewusstsein* als der letzte Grund ihrer Apriorität, die ihnen genau in dem Maße zugesprochen wurde, als sie jene repräsentieren, zur Darstellung bringen würden. Das aber schließt gerade die spezifische Inhaltlichkeit der besonderen Kategorien als solche von der Apriorität aus. Denn eben diese inhaltliche Bestimmtheit ist das, was ihnen über ihren Gattungscharakter – als dessen Repräsentanten (Erscheinungen) allein sie a priori sein sollen – *hinaus* noch eignet und sie als besondere Arten der Gattung spezifiziert. Hier dagegen wird die *Funktion* für die ‚Konstruktion‘ der Erfahrung als Aprioritätsgrund geltend gemacht und damit die Apriorität auch und gerade auf die spezifische Inhaltlichkeit der besonderen Kategorien ausgedehnt. Denn erst und gerade diese spezifische *inhaltliche* Bestimmtheit begründet die Funktion (Notwendigkeit) der je *besonderen* Kategorie in dem und für den Zusammenhang einer ‚Konstruktion‘ der Erfahrung. Andernfalls wäre die Unterscheidung mehrerer Kategorien verschiedenen Inhalts grundlos, da die bloße Repräsentanz (und das hieße dann: Wiederholung) des Gattungscharakters ‚synthetische Einheit‘ zu keiner inhaltlichen Spezifikation von einzelnen Kategorien führt.

Diese beiden konkurrierenden und durchaus alternativen Arten, die Apriorität der einzelnen Kategorien zu begründen, werden sich im Verlauf der weiteren Analyse der Entwicklung der theoretischen Philosophie Cohens als repräsentativ für zwei alternative Modelle einer Kategorienduktion und -theorie überhaupt erweisen. Die Ableitung der Apriorität der Kategorien von der transzendentalen Apperzeption (Thesen II* a, b) nimmt eine strenge Bindung des Begriffs der Kategorien an den der Einheit des Bewusstseins vor, die ihren stärksten Ausdruck in der Identifikation des kategorialen Gattungscharakters mit der Bewusstseinsseinheit selbst findet. Sie weist dadurch zurück auf

das Kantische Theoriemodell,¹³ das sie, wenngleich stark entdifferenzierend, insofern variiert, als Kant die Kategorien als Regeln für den Verstand, die Synthesis des in der Anschauung gegebenen Mannigfaltigen zur Einheit der Apperzeption zu bringen, definiert hatte (KrV, B 145). Dabei sei daran erinnert, dass diese Definition für die ‚transzendente Deduktion‘ von ähnlich grundlegender Bedeutung ist wie das Postulat des Zusammentreffens der Kategorien mit den allgemeinen logischen Funktionen in Urteilen für die ‚metaphysische Deduktion‘. Das durch die zweite Art der Aprioritätsbegründung, die keine Bindung des Begriffs der Kategorien an den des Bewusstseins vornimmt und deren Apriorität gleichsam direkt aus ihrer Funktion für die ‚Konstruktion‘ der Erfahrung ableitet (wobei vorläufig offen bleibt, wie diese Funktion aufzuweisen sein soll), repräsentierte Theoriemodell wird erst in der Folge Kontur gewinnen. Erste Hinweise bietet diesbezüglich die letzte Gruppe von Thesen, die Cohen im Zusammenhang seines Versuchs einer ‚Neubegründung der Aprioritätslehre‘ exponiert.

2. 213 Die Grundsätze

Im Rahmen der Darstellung des Schematismus-Theorems wirft Cohen die Frage auf, wie aus den Kategorien die „Grundsätze des reinen Verstandes“ entstünden, und erklärt dann, das Aprioritätsproblem wieder aufnehmend, fast beiläufig:

(VII) „Dieser Grundsätze wegen allein haben wir ja die Grundbegriffe als a priori dritten Grades zugelassen. Nur weil sie die *Formen der Erfahrung* sind oder beiten, als Grundlagen der Grundsätze sind sie Grundbegriffe.“ (TE 1, 187)

Liest man diese Erklärung als eine Ergänzung und Explikation der Thesen (IV–VI), so ergibt sich folgender Zusammenhang. Nach These (VI) sind die einzelnen Kategorien a priori, weil und sofern sie formale Konstituentien oder notwendige Konstruktionsstücke der Erfahrung bilden. Nun sind die Kategorien notwendig, um die synthetischen Grundsätze (d. s. die „Grundsätze des reinen Verstandes“) zu formulieren; so setzt etwa die „zweite Analogie der Erfahrung“ die Kategorie der Kausalität voraus. Also beruht die Apriorität der Kategorien in letzter Instanz nicht darauf, dass sie „Erscheinungen“ oder „Darlegungen“ der synthetischen Einheit der Apperzeption sind, son-

¹³ Man vergleiche hier, d. h. im Blick auf Cohens These des Zusammenfallens von transzendentaler Apperzeptionseinheit und Kategorie, auch Kants Formulierung: „[die ...] Synthesis der Apperzeption, welche intellektuell und gänzlich a priori in der Kategorie enthalten ist“ (KrV, B 162 Anm.).

dern vielmehr auf ihrer Funktion (Notwendigkeit) für die synthetischen Grundsätze. Diese Aprioritätskonstruktion schließt den spezifischen Inhalt jeder einzelnen Kategorie evidentermaßen ein, so dass gilt: Die Kategorien, und zwar jede einzelne von ihnen, sind a priori (dritten Grades, d. h. im Sinne der transzendentalen Bedingungsfunktion für die Möglichkeit der Erfahrung), weil und insofern sie als Grundlagen der synthetischen Grundsätze fungieren. – In die strenge Form eines Syllogismus gebracht, müsste diese Überlegung jedoch als Quaternio terminorum beurteilt werden. Die Verschiebung des Mittelbegriffs, auf der die Konsequenz beruht, ergibt sich aus der Inanspruchnahme einer nicht explizierten Prämisse, die den Inhalt des Begriffs der Erfahrung betrifft, d. h. eben jenen Inhalt, der bisher nur negativ und indirekt charakterisiert worden war, dahingehend nämlich, dass die Erfahrung durch die der Sinnlichkeit und dem Denken verdankten formalen Bedingungen allererst zu konstruieren sei.

Diese inhaltliche Bestimmung des Erfahrungsbegriffs, die also über jene indirekten Umschreibungen noch hinausgeht, nimmt Cohen erst im Zusammenhang der Auslegung der „Grundsätze des reinen Verstandes“ vor. Die entscheidende Passage lautet:

„Das Ziel ist: die Erklärung der Möglichkeit synthetischer Sätze a priori. Diese bilden den echten und ganzen Inhalt der Erfahrung. Und dieser in der Mathematik und der reinen Naturwissenschaft gegebene Inhalt der Erfahrung [...] soll nach seiner Möglichkeit erklärt werden.“ (TE 1, 206)

Damit ist nun erstmals (im letzten Drittel der Gesamtinterpretation!) eine präzise und unmissverständliche Bestimmung des in der ‚Einleitung‘ angekündigten Erfahrungsbegriffs gegeben, zugleich aber auch ein neuer systematischer Grundansatz formuliert, dessen Bedeutung nicht auf die Interpretation der Kantischen Lehre beschränkt bleibt. Darauf wie auch insbesondere auf die methodisch-systematischen Konsequenzen wird später noch einzugehen sein. Hier sei zunächst nur auf drei Aspekte hingewiesen, die für die Beurteilung dieser Bestimmung von Wichtigkeit sind.

Zum einen ist nochmals hervorzuheben, dass die ganze vorangegangene Interpretation, in strenger Konsequenz des systematischen Anliegens, die Aprioritätslehre von neuem begründen zu wollen, unter der Leitfrage nach der Möglichkeit *eines a priori überhaupt* steht bzw. stand. Diese ist von der hier aufgenommenen ursprünglichen Grundfrage Kants, die auf die Möglichkeit synthetischer Urteile a priori abzielt, wohl zu unterscheiden. Denn sie verlangt, dass (wie gezeigt) schon die einzelnen Elemente der Erkenntnis, die Kants Ana-

lyse als solche aufgewiesen hatte, zunächst jeweils *gesondert* unter dem Aspekt der Möglichkeit ihrer Apriorität interpretiert werden. Cohen erwähnt zwar jene Kantische Grundfrage auch am Beginn seiner Interpretation (cf. TE 1, 11, 22). Aber dies bleibt ohne sichtbare Auswirkungen auf seine konkrete Interpretationsführung.

Weitaus wichtiger aber ist zweitens, dass die obige Definition des Erfahrungsbegriffs diesen in einen direkten, unmittelbaren Bezug zum Begriff der Wissenschaft bringt. Erfahrung, ihrem „echten und ganzen Inhalt“ nach aus lauter synthetischen Sätzen *a priori* bestehend, sei in *Mathematik* und reiner *Naturwissenschaft gegeben*. Dies ist die erste, gleichsam noch rudimentäre Fassung jenes Erfahrungs- bzw. Erkenntnisbegriffs, der für die weitere Theorieentwicklung Cohens zum alles entscheidenden Ausgangs- und Angelpunkt werden wird. Es bedarf hier keiner ausführlichen Darlegung, dass Cohen damit zwar an Kant anknüpft – denn zweifellos sind für Kant in Mathematik und ‚reiner‘ Naturwissenschaft synthetische Urteile *a priori* enthalten (cf. z. B. KrV, B 14–19; Ak.-Ausg., Bd. 4, 275) –, dass er aber damit zugleich den Kantischen Lehrgehalt übersteigt oder verlässt, insofern die Definition die vor- und außerwissenschaftliche Erfahrung (Wahrnehmung) sowie die empirische Erkenntnis, die synthetischen Urteile *a posteriori*, mithin den eigentlichen Kern des *Kantischen* Erfahrungsbegriffs *ausklammert*.¹⁴ Dies, aber auch die Bemerkung, dass nach Kant die angewandte Naturwissenschaft gerade aus solchen empirischen synthetischen Urteilen besteht,¹⁵ ist jedoch für die Einschätzung dieser Erfahrungsdefinition ebensowenig von grundsätzlicher Bedeutung wie ihre Beurteilung an der Messlatte des ursprünglich-kantischen Theorie-

¹⁴ Zum Kern des Kantischen Erfahrungsbegriffs cf. H. Holzhey: Kants Erfahrungsbegriff, 202 f., 211 f.; zu Cohens Interpretationsansatz ebd. 199. Zu diesem Problemkomplex ferner J. Ebbinghaus: Hermann Cohen als Philosoph und Publizist, 112.

¹⁵ Cf. KrV, A 8, B 11 f., Ak.-Ausg., Bd. 4, 294 f., 297 f. sowie die „Vorrede“ zu den „Metaphysischen Anfangsgründen der Naturwissenschaft“, dort insbesondere die Passage: „Eine rationale Naturlehre verdient also den Namen einer Naturwissenschaft nur alsdann, wenn die Naturgesetze, die in ihr zum Grunde liegen, *a priori* erkannt werden und nicht bloße Erfahrungsgesetze sind. Man nennt eine Naturerkenntnis von der ersten Art *rein*; die von der zweiten Art aber wird *angewandte* Vernunftkenntnis genannt.“ (Ak.-Ausg., Bd. 4, 468) Zur Interpretation der „Metaphysischen Anfangsgründe“ cf. P. Plaas: Kants Theorie der Naturwissenschaft sowie C. F. v. Weizsäcker: Kants Theorie der Naturwissenschaft nach Plaas. Zur Rekonstruktion einer Kantischen Metaphysik der Natur cf. K. Gloy: Die Kantische Theorie der Naturwissenschaft.

bestandes überhaupt. Entscheidend wird in der Folge die Gleichung: Erfahrung = Wissenschaft. An die Stelle des Problems der Möglichkeit des Apriori wird das Problem der *Erfahrung als Wissenschaft* und damit die Frage nach dem Geltungsgrund wissenschaftlicher Erkenntnis treten (wobei es gleichgültig wird, ob diese aus Urteilen a priori oder a posteriori im Kantischen Sinne besteht).

Man könnte versucht sein, die These aufzustellen, dass der Aprioritätsbegriff in Cohens erster Auslegung der ‚Vernunftkritik‘ nur ein Synonym für den Wissenschaftsbegriff darstelle, dass sich also von Anfang an das Problem der wissenschaftlichen Erkenntnisgeltung hinter der Frage nach der Möglichkeit des Apriori verberge. Diese These lässt sich zwar nicht direkt widerlegen, aber sie hat auch wenig Wahrscheinlichkeit für sich. Belegen lässt sich – und das spricht klar gegen sie – zumindest so viel, dass die Bezugnahme auf den Wissenschaftsbegriff, anders als in *allen* späteren erkenntnistheoretischen Werken Cohens, in seiner ersten Kant-Auslegung (bis hin zu der hier thematischen Erfahrungsdefinition) keinerlei methodische Funktion hat. So steht z. B. die „Bezugnahme auf die Mathematik“, von der im Rahmen der Interpretation der „transzendentalen Ästhetik“ an einer Stelle die Rede ist, unter jener ausdrücklichen „Einschränkung“ (TE 1, 28), die sich aus Kants Unterscheidung von intuitivem und diskursivem Vernunftgebrauch ergibt. Und selbst dort, wo Cohen – unter dem Stichwort vom „apriorischen Besitz“ (TE 1, 11) – die Kantische Ansicht referiert, dass Mathematik und reine Naturwissenschaft synthetische Urteile a priori enthielten und dass die Metaphysik die gleiche ‚Revolution der Denkart‘ vornehmen müsse, wird nicht etwa die Konsequenz gezogen, dass also die in diesen gegebenen synthetischen Urteile a priori auf ihre Möglichkeit hin zu befragen seien, sondern die ganz andere, dass also die Metaphysik „ihre Erfahrung“ *produzieren* müsse (TE 1, 12). Dementsprechend gilt die Erfahrung im weiteren Interpretationsverlauf als eine solche, die allererst zu produzieren, allererst zu ‚konstruieren‘ sei, nicht aber, wie in der obigen Definition, als in bestimmten Wissenschaften *gegeben*. Dass die ‚apriorische‘ Erfahrung in der Mathematik „factisch vorhanden“ sei – diese Formulierung wird erstmals im Rahmen der Interpretation des Schematismus-Theorems verwendet (TE 1, 192).¹⁶

¹⁶ P. Schulthess hat in seiner Einleitung zur Neuausgabe des ‚Prinzips der Infinitesimal-Methode‘ die Vermutung formuliert, dass Cohens „Reflexionen über das Verhältnis von Idealismus und Naturwissenschaft [...] wesentlich durch den

Der dritte und letzte hier zu diskutierende Aspekt der obigen Erfahrungsdefinition führt auf die These (VII) zur Apriorität der Kategorien zurück, in der diese von deren Funktion für die synthetischen Grundsätze abgeleitet worden war. Für Cohen sind demnach – und die fundamentale Bedeutung dieser Auffassung wird erst in der Folge ganz hervortreten – die synthetischen Grundsätze gleichsam in höherem Maße a priori als die Kategorien; sie sind die ‚Formen‘ der Erfahrung, welche die Kategorien ihrerseits nicht sind, sondern nur „bereiten“. Im Blick auf diese These sei zunächst an den besonderen Rang erinnert, den Kant selbst den „Grundsätzen des reinen Verstandes“ zugesprochen hatte. Als diejenigen synthetischen Urteile, die der reine Verstand „wirklich a priori zustande bringt“ (KrV, B 187), sind sie jene „höheren“ Grundsätze, unter denen „ohne Unterschied

Dialog mit August Stadler gefördert worden“ seien. Erst Stadler habe „in dezidierter Weise den Erfahrungsbegriff auf die Wissenschaften bezogen“, welcher Bezug hingegen „in Cohens Kant-Buch 1871 noch nicht vollständig ans Licht gehoben“ sei (a. a. O. 10*). Die „Läuterung des Erfahrungsbegriffs“ in „Kants Begründung der Ethik“ sei eine „Frucht dieses Dialogs“ (ebd. 11*). Ein Blick auf die historischen Fakten zeigt jedoch, dass diese Vermutung Ausdruck einer erheblichen Überschätzung des Einflusses Stadlers auf Cohen ist. Zwar ist richtig, dass der Erfahrungsbegriff 1871 noch nicht durchgängig auf die Wissenschaften bezogen ist. Aber die abschließende Erfahrungsdefinition stellt diesen Bezug *ausdrücklich* her. Sie gewinnt zwar noch keine methodische Bedeutung für die konkrete Interpretationsführung selbst, steht aber dennoch nicht gänzlich isoliert, sondern bildet in Verbindung mit den Aprioritätsthese (VII) und (VIII) einen eigenen ‚Theiestrang‘, an den Cohen in „Kants Begründung der Ethik“ ebenso anknüpft wie an diese Erfahrungsdefinition selbst (cf. u. Kap. 3. 122, 3. 21 sowie Anm. 4 des dritten Kapitels). Cohens Brief vom 15. August 1871, den Schulthess anführt (a. a. O. 9*), besagt nur, dass Cohen sich noch *vor* dem Erscheinen von TE 1 (Ende Oktober oder erste Novemberhälfte 1871) als fähig erachtete, den ‚Idealismus in der Naturwissenschaft‘ zu bearbeiten, bedingt womöglich gerade durch jene abschließende Erfahrungsdefinition, die offenbar erst im Verlauf der Schrift gewonnen wurde; cf. im Zusammenhang die Briefe vom 2. August 1870, 28. September 1870 und 15. August 1871 (Briefe, 28, 29, 31). Cohen und Stadler aber trafen erstmals *nach* der Publikation von TE 1 zusammen, vermutlich im März 1872; cf. dazu Cohens Briefe an F. A. Lange vom 16. November 1871 (Begleitschreiben zur Sendung der gerade erschienen ‚Erfahrungstheorie‘; Briefe, 34) sowie vom 21. März 1872 (kurz nach dem von Lange vermittelten ersten Kontakt Stadlers mit Cohen; F. A. Lange: Über Politik und Philosophie, 361). Überdies dokumentiert Stadlers Brief an Lange vom 19. Juli 1872 (ebd. 364 f.) weit eher seine Abhängigkeit von als einen Einfluss auf Cohen. Dahingehend äußert sich auch Stadler selbst in seinen beiden ersten Kant-Büchern (Kants Teleologie, III; Die Grundsätze der reinen Erkenntnistheorie, III).

[...] alle Gesetze der Natur“ stehen (KrV, B 198); sie begründen die Möglichkeit und objektive Gültigkeit der Mathematik (KrV, B 199), d. h. sie machen „die reine Mathematik in ihrer ganzen Präzision auf Gegenstände der Erfahrung anwendbar“ (KrV, B 206), und sind „nicht allein a priori wahr, sondern sogar der Quell aller Wahrheit, d. i. der Übereinstimmung unserer Erkenntnis mit Objekten, dadurch, dass sie den Grund der Möglichkeit der Erfahrung [...] in sich enthalten“ (KrV, B 296).

Wenn auch die Bestimmung der in Mathematik und reiner Naturwissenschaft gegebenen synthetischen Urteile a priori als des „echten und ganzen“ Inhalts der Erfahrung eine Reduktion bleibt, so ist es angesichts der vorstehenden Ausführungen Kants doch naheliegend und entbehrt nicht einer gewissen Plausibilität, die synthetischen Grundsätze als die ‚Formen‘ und die auf ihnen ihrer Möglichkeit und objektiven Gültigkeit nach beruhenden Erkenntnisse als den ‚Inhalt‘ der Erfahrung zu bestimmen. Bei Kant sind zwar die Kategorien nicht minder Prinzipien a priori der Möglichkeit der Erfahrung als die synthetischen Grundsätze. Aber während die Kategorien als solche, d. h. ohne Vermittlung durch die transzendentalen Schemata, bloße Verstandesfunktionen sind und noch keinen Gegenstand vorstellen (cf. KrV, B 187), gehen die synthetischen Grundsätze unmittelbar und direkt auf Gegenstände der Erfahrung. Diese Differenz begründet den *Vorrang* bzw. das *Prius*, den bzw. das Cohen den synthetischen *Grundsätzen* hinsichtlich ihrer transzendentalen Bedingungsfunktion vor bzw. gegenüber den Kategorien zuspricht. Die Grundsätze sind nicht bloß Anschauungsformen oder bloß Begriffe, die doch nur im Verein Erkenntnis ermöglichen, sondern sie sind die „Grundformen *des vermittelt der synthetischen Einheiten das Mannichfaltige der Anschauung verbindenden Denkens*“ (TE 1, 209). Insofern sie die Grundformen dieses auf Anschauung aktuell bezogenen Denkens – und das heißt: die Grundformen der Erkenntnis sind, die ohne weitere Vermittlung allen ferneren objektive Gültigkeit beanspruchenden Erkenntnissen direkt zugrunde liegen, hängt die Apriorität der Kategorien von ihnen ab. Diesen Gedanken, den schon These (VII) vorgezeichnet hatte, spricht Cohens letzte These zur Apriorität der Kategorien nochmals aus:

(VIII) „Die transscendentale Apriorität der Formen des Denkens, als der formalen Bedingungen unserer Erfahrung, beruht auf der Apriorität der synthetischen Grundsätze, sofern dieselben die Grundformen der synthetischen Urteile a priori sind.“ (TE 1, 208)

Es wurde oben gezeigt, dass schon Cohens erste These zur Apriorität der Kategorien (I) strenggenommen die Entwicklung eines Verfahrens erzwingt, das es erlaubt, auf einem *anderen* als auf dem von Kant beschrittenen Weg die Kategorien als ‚formale Bedingungen‘ der Erfahrung zu erweisen. Es wurde ferner darauf hingewiesen, dass die Thesen (II* a, b) und die Thesengruppe (IV–VI) alternative Arten oder Modelle von Kategorienduktion und -theorie repräsentieren. Dabei weisen die Thesen (II* a, b) insofern auf das Kantische Modell zurück, als sie den Begriff der Kategorien binden an den der Einheit des Bewusstseins, was in der anderen Thesengruppe, welche die Apriorität der Kategorien ausschließlich von ihrer Funktion für die Erfahrung abhängig macht, nicht der Fall ist. Nimmt man zu dieser letzten Thesengruppe nun die Thesen (VII) und (VIII) sowie die obige Erfahrungsdefinition hinzu, so zeichnen sich erste Umrisse eines kategorientheoretischen Alternativmodells ab, das bzw. dessen Grundgedanke sich folgendermaßen skizzieren lässt: Nach Voraussetzung kann die Apriorität der Kategorien erst dann als begründet gelten, wenn ihre Funktion (Notwendigkeit) für die ‚Konstruktion‘ der Erfahrung erwiesen ist. Die Erfahrung aber ist, mit ihrem ganzen, aus lauter synthetischen Urteilen bestehenden Inhalt, in Mathematik und Naturwissenschaft gegeben. Sie beruht ihrer Möglichkeit, ihrer objektiven Gültigkeit nach auf den synthetischen Grundsätzen, die ihre ‚Formen‘ bilden, insofern sie die Grundformen aller synthetischen Urteile sind. Die Apriorität der einzelnen Kategorien ist deshalb dann erwiesen, wenn ihre Funktion für die synthetischen Grundsätze demonstriert, d. h. wenn gezeigt werden kann, dass sie als „Grundlagen der Grundsätze“ fungieren.

Die Analyse der Methodenproblematik wird unter anderem zu prüfen haben, ob Cohen dort Thesen formuliert, die geeignet sind, die Art eines solchen Nachweises zu spezifizieren. Denn zunächst bleibt noch ganz offen, *wie* die Kategorien als „Grundlagen der Grundsätze“ sollten erwiesen werden können. Abschließend ist hier jedoch nochmals ausdrücklich hervorzuheben, dass die verschiedenen Thesen zur Apriorität der Kategorien von Cohen selbst nicht als Alternativen, geschweige denn als solche zur Kantischen Theorie vorgestellt werden. Eingebettet in das Umfeld eines Textes, der primär die Darstellung und Verteidigung der Lehre Kants verfolgt, stehen sie dort unverbunden und undiskutiert nebeneinander. Dass die Reihenfolge ihres Auftretens nicht umstandslos als systematische Präferenzentscheidung zugunsten der letzten Thesengruppe interpretiert werden kann, zeigt die Analyse der Einzelthesen zum Problem der Psychologie.

2. 22 *Das Psychologieproblem*

Das Problem der Rolle und Funktion der Psychologie in der und für die Erkenntnistheorie gehörte, in Gestalt der Frage nach einem eventuellen ‚psychologischen Fundament‘ der ‚Vernunftkritik‘, d. h. nach der psychologischen Natur des Apriori wie überhaupt der zentralen Begriffe und Distinktionen Kants, zu den meistdiskutierten Themen der frühen Kant-Bewegung des letzten Jahrhunderts.¹⁷ Für Cohen musste dieser Problembereich darüber hinaus aber auch deshalb von einem besondere Berücksichtigung verlangenden Interesse sein, weil er in seinen Jugendschriften zunächst eine ganz der herbartianisierenden Psychologie H. Steinthals verpflichtete systematische Konzeption vertreten, die Überzeugung von der ‚Wahrheit‘ der Kantischen Lehre dagegen erst später und, wie er selbst gesteht (cf. TE 1, IV), nach einer Periode des Zweifels gewonnen hatte.¹⁸ Es wird sich zeigen, dass er auch in seinem ersten Kant-Buch, das dennoch ganz von jener Überzeugung getragen ist, den Boden der Herbartischen Psychologie nicht nur noch nicht verlassen hat, sondern vielmehr auf deren Grundlage die *einzig* offen ausgesprochene (d. h. als solche kenntlich gemachte) *Kritik* an der Kantischen Theorie formuliert. Vorweggeschickt sei, dass die Analyse der betreffenden Einzelthesen weder das Problem der Psychologie bei Kant als solches in den Blick nimmt noch auch eine vollständige Darstellung der von Cohen 1871 noch vertretenen Psychologie-Konzeption beabsichtigt. Ihrer allgemeinen, auf die Theorieentwicklung Cohens gerichteten Absicht gemäß beschränkt sie sich vielmehr darauf, nachzuweisen, dass und wo Cohen Begriffe oder gar ganze Theoriemodelle, die er *selbst* als *psychologisch* qualifiziert, zum Zweck der Interpreta-

¹⁷ Cf. neben den hier in Anm. 9 bereits genannten Autoren etwa A. Hölder: Darstellung der Kantischen Erkenntnistheorie, 19; ferner F. A. Langes psychophysiologische Kant-Deutung (Geschichte des Materialismus, Bd. 2, 479–487, 571 f. Anm. 25); schließlich die diesbezüglichen Ausführungen Vaihingers in seinem ‚Kommentar‘ (Bd. 1, 66 f., Bd. 2, 366 f.).

¹⁸ Cf. hierzu neben dem schon (Anm. 10) erwähnten Nachweis der Abhängigkeit des jungen Cohen von der Herbart-Steinthalschen Psychologiekonzeption übrigens auch den Brief Cohens an H. Lewandowsky vom 28. September 1870, in dem noch von einer ‚eigenen‘ Psychologie die Rede ist: „Jetzt nur noch: Zu dem Kapitel über den inneren Sinn fehlt nur noch Weniges, das morgen früh fertig wird, wenn ich gesund bin. O, ich habe auch darin viel Neues gefunden. Für meine eigene Psychologie höchst wichtige Vorarbeiten“ (Briefe, 28). Cf. zu Cohens Verhältnis zu Herbart und Steinthal ferner W. Kinkel: Hermann Cohen, 36–49 sowie H. L. Ollig: Der Neukantianismus, 30 f.

tion der Kantischen Erkenntnistheorie affirmativ in Anspruch nimmt. Auf diese Weise soll in einem ersten Schritt, der durch die Analyse der Methodenproblematik dann noch zu vervollständigen sein wird, die Stellung und Funktion der Psychologie in Cohens erster Theorie der Erfahrung bzw. Erkenntnis ermittelt werden.

In der Frage nach der psychologischen Natur des Apriori liegt der Zusammenhang der Psychologie- mit der Aprioritätsproblematik offen zutage. Cohens Antwort auf diese Frage ist mit den drei unterschiedenen Typen oder Graden von Apriorität gegeben, die, wie für Raum und Zeit, so auch für die Kategorien in Ansatz gebracht worden waren.¹⁹ In *letzter* Instanz besteht ihre Apriorität darin und beruht darauf, dass sie als formale Bedingungen der Möglichkeit der Erfahrung fungieren, d. h. dass sie die Erfahrung ‚konstituieren‘; erst damit, erst kraft dieser Funktion kann die in der Aprioritätsdefinition beanspruchte strenge Notwendigkeit und Allgemeingültigkeit als begründet gelten. Insofern ist Cohens Antwort auf jene obige Frage eindeutig negativ, und so erklärt sich, dass er Herbarts These von der psychologischen Natur des Apriori ebenso entschieden zurückweist wie die Auffassung F. A. Langes, wonach das Apriori in der psycho-physischen Natur des Menschen liege.²⁰ Der Wert- bzw. Geltungsanspruch apriorischer Erkenntnis muss unbegründet bleiben, solange diese die Er-

¹⁹ Die von W. de Schmidt vorgelegte Darstellung der Cohenschen Aprioritätslehre von 1871 stellt ganz darauf ab, den Beitrag der Psychologie für die Aufdeckung des Apriori herauszuarbeiten (cf. a. a. O. 39–65). Sie erörtert allerdings den Aprioritätsbegriff zunächst nahezu ausschließlich mit Bezug auf die Cohensche Interpretation der „transzendentalen Ästhetik“ und diskutiert die Apriorität der Kategorien anfänglich allein auf der Basis der methodologischen Ausführungen Cohens. Dabei gerät die von Cohen angestrebte und von de Schmidt (ebd. 40–42) auch völlig korrekt referierte Stufen- und Rangfolge der drei Aprioritätstypen jedoch ganz aus dem Blick (ebd. 42–49). Das hat zur Folge, dass de Schmidts Versuch einer Systematisierung der verschiedenen Aprioritätsthesen Cohens, die immanente und produktive Apriorität unterscheidet (erstere ist Cohens bewusstseinsursprüngliches Apriori, das ‚Innen‘, die zweite Cohens transzendental-funktionales Apriori, das ‚produktiv‘ ist; cf. ebd. 49–65), in Schwierigkeiten gerät (ebd. 52 f.). Zu berücksichtigen ist diesbezüglich auch, dass Cohen selbst an der Aprioritätslehre von 1871 nicht festgehalten hat.

²⁰ Cf. TE 1, 89, 208. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Cohen anlässlich seiner Kritik an Herbart eine Formulierung verwendet, die – vergleicht man sie mit der späteren Standardwendung zum Problem der Bewusstheit – sehr deutlich zeigt, dass die Aprioritätskonzeption von 1871 noch durchaus unausgereift ist. Herbart falle, so erklärt Cohen zunächst, „in seine Meinung von der psychologischen Natur der Apriorität wieder zurück“ (TE 1, 89 f.). Cohen formuliert dann

fahrung bedingende bzw. konstituierende Funktion des Apriorischen zugunsten seines subjektiven Ursprungs aus dem Blick gerät.

Doch ist dies nur der erste Teil der Cohenschen Antwort auf jene Frage. Denn die ersten beiden Aprioritätstypen sind sehr wohl ‚psychologischer Natur‘: Das Apriori ersten Grades war ausdrücklich als „a priori in psychologischer Beziehung“ bezeichnet worden und hatte die kraft einer empirischen Bewusstseinstatsache anzusetzende Ursprünglichkeit des Trägers des Apriori im Bewusstsein zum Inhalt. Ebenso war die auf der zweiten Stufe erfolgende Bestimmung von Raum und Zeit als ‚Formen der Sinnlichkeit‘ ausdrücklich als eine „psychologische Bezeichnung“ charakterisiert worden. Unter dem spezifischen Gesichtspunkt der Aprioritätsbegründung (d. i. der Begründung der Möglichkeit der beanspruchten Allgemeingültigkeit und Notwendigkeit) hatte Cohen ihr zwar jede Beweiskraft abgesprochen. Daraus ist jedoch nicht zu schließen, dass die Bestimmung von Raum und Zeit als ‚Formen der Sinnlichkeit‘ und der Kategorien als ‚Formen des Denkens‘ im Gesamtzusammenhang der Theorie ohne jede Bedeutung wäre. Denn in der ersten These zur Apriorität der Kategorien (I) erschien die Bestimmung der Kategorie als ‚Form des Denkens‘ – und dies ohne Einschränkung – als logischer Grund und als Vorbedingung dafür, um ihr die transzendente Bedingungsfunktion für die Möglichkeit der Erfahrung zuzuerkennen. Zwar liegt der Wert bzw. die Geltung des Apriori letztlich allein in seiner Funktion für die ‚Konstitution‘ der Erfahrung; aber dasjenige, das die Erfahrung konstituiert, ist ja nach Kant gerade die transzendente Subjektivität. Es ist kein Zufall, dass Cohen gegen Trendelenburgs objektivistischen Angriff auf Kant eben diesen Zusammenhang, dass nämlich die transzendente Subjek-

weiter: „Denn die Frage: ‚wie es dazu kommen könne‘, hat sich Kant sehr streng und in mehrfachem Betracht gestellt. Einen *psychologischen* Versuch zur Beantwortung derselben enthält ein besonderes Kapitel der Kritik [...] obwohl zugegeben werden muss, dass Kant die psychologische Entstehung der Raumvorstellung nicht entwickelt hat. Aber die Frage, *wie es dazu ‚kommen könne‘* hat Kant freilich gestellt; denn dies ist ja gerade die *transscendentale* Frage nach der Möglichkeit einer Erkenntnisart a priori vom Raume.“ (TE 1, 90; Hervorhebung G. E.) Eben diese Wendung: „Wie es dazu kommen könne?“ dient ab 1877 (cf. BE, 46 f.) in allen späteren Werken Cohens zur Kennzeichnung der Frage nach der Möglichkeit des empirischen Bewusstseinsfaktums (=Bewusstheit), die Cohen dabei ausdrücklich als unzulässig erklärt (cf. BE, 46 f.; IM, 20; TE 2, 207; LrE, 422). Es ist überaus bezeichnend, dass die zitierte Passage aus TE 1 *nicht* in den Text der zweiten Auflage der ‚Erfahrungstheorie‘ übernommen wird.

tivität die objektive Erfahrung allererst konstituieren, geltend macht.²¹ Der subjektive Ursprung des Apriori bedingt zwar nach Cohen nicht seine Geltung, die vielmehr erst durch seine Funktion begründet wird. Aber die Träger des Apriori bleiben *rückgebunden* an die transzendente Subjektivität und *unabtrennbar* von ihr.

Bezogen auf die transzendente Subjektivität, die Cohen nicht eigens vom empirischen Subjekt des Erkennens unterscheidet bzw. die geradezu mit diesem gleichgesetzt oder als dieses interpretiert wird, formuliert er nun eine Reihe von Thesen, die zwei zentrale Theoreme der Psychologie *Herbarts*, nämlich die Lehren von der Prozessualität des Erkennens und dem Mechanismus des Bewusstseins, aufgreifen und in kritischer Absicht auf den Kantischen Theoriebestand applizieren.²² Die erste dieser Thesen betrifft die Auslegung des Terminus der ‚Formen der Sinnlichkeit‘, von dessen Bestimmtheit in der Optik Cohens das Urteil über den „wissenschaftlichen Werth“ der „transzendenten Ästhetik“ abhängt (TE 1, 38). Zwar weist Cohen den gängigen Vorwurf der ‚Seelenvermögenslehre‘ ebenso zurück wie jene Polemik *Herbarts* gegen Kant, wonach die Annahme von ‚Formen‘ der Sinnlichkeit auf die Hypostasierung „unendlicher, leerer Gefäße“ hinauslaufe²³. Aber dessenungeachtet schließt er sich doch zugleich der Forderung *Herbarts* nach einer *Auflösung* der Formen in *psychische Prozesse* an:

„Herbart vermisst bei Kant die wissenschaftlich durchgearbeitete Einsicht, dass die sogenannten *Formen*, der Sinnlichkeit wie des Verstandes, *Prozesse* des Erkennens seien. Mit Recht! Von der theoretischen Präcision, in welcher Herbart seine ‚psychischen Prozesse‘ denkt und bestimmt, ist bei Kant Nichts zu finden.“ (TE 1, 38)

Zwar nimmt Cohen dieser Kritik mit dem Hinweis die Schärfe, dass die Kantische Lehre erst die Voraussetzungen dafür geschaffen habe, dass Herbart seine mechanistisch-prozessualistische Psychologie ausbilden können (cf. TE 1, 39). Gerade darin liegt aber die These, dass die Prozesspsychologie *Herbarts* auf einem geschichtlich höheren Standpunkt als die Kantische Theorie der ‚Formen‘ der Sinnlichkeit

²¹ Cf. TE 1, 54: „Das transscendentale Subjectiv bedeutet ein etwa gefordertes *ausschliessend* Subjectives; denn es giebt gar keine höhere, gesichrtere Objectivität, als die in der formalen Beschaffenheit der subjectiven Sinnlichkeit erkannte Apriorität der Anschauung.“

²² Cf. W. de Schmidt: a. a. O. 39.

²³ J. F. Herbart: Sämtliche Werke, Bd. 5, 507.

und des Denkens stehe, dem der systematische Vorrang vor dem Kantischen gebühre. Anlässlich der Projektion der dreistufigen Aprioritätsbegründung auf die Kategorien (cf. o. 2. 212 These III) wird deshalb nicht nur die Forderung einer solchen Auflösung der Formen in psychische Prozesse wieder aufgegriffen, sondern darüber hinaus auch die Ansicht zum Ausdruck gebracht, Kant selbst habe die Form – hier also die Kategorie qua Form des Denkens – als einen Prozess gedacht (TE 1, 99). Beide Arten der formalen Bedingungen der Erfahrung, Raum und Zeit als Formen der Sinnlichkeit sowie die Kategorien als Formen des Denkens, bleiben daher rückgebunden an den ‚psychischen Prozess‘, in den sie aufzulösen seien, und damit rückgebunden an die als ein solcher Prozess interpretierte transzendente Subjektivität. Zwar besteht, wie gesagt, ihre Apriorität nicht darin, dass sie Momente oder Strukturen dieses Prozesses sind, sondern eben allein in ihrer Bedingungsfunktion für die Erfahrung. Diese zu behaupten zwingt aber keineswegs dazu, jenes zu leugnen; vielmehr bleibt erst durch die Behauptung einer solchen Rückbindung die allgemeine Disposition der Kantischen Theorie gewahrt.

Wie der Gedanke der Konstitution der objektiven Erfahrung durch die transzendente Subjektivität zu dem unverzichtbaren Kerngehalt der Lehre Kants gehört, so auch die Theorie der Notwendigkeit des Zusammenfügens von Sinnlichkeit und Verstand zum Zweck objektiv gültiger Gegenstandserkenntnis. Der Beweis der Möglichkeit und Notwendigkeit der Übereinstimmung beider Erkenntnisquellen wird in der ‚transzendentalen Deduktion‘ geführt und fällt mit dem der objektiven Gültigkeit der Kategorien weitgehend zusammen. Auch hier, d. h. zum Zweck der Interpretation dieses zentralen Abschnittes der ‚Vernunftkritik‘, greift Cohen auf die Psychologie Herbarts zurück.

Es war oben (Kap. 2. 212) darauf hingewiesen worden, dass der Text der ‚transzendentalen Deduktion‘ unter Voraussetzung von These (I) zur Apriorität der Kategorien strenggenommen gar nicht mehr interpretierbar ist. Diese Konsequenz findet, ohne dass Cohen sie ausdrücklich gezogen oder auch nur angedeutet hätte, in seiner Auslegung dieses Textstücks dennoch einen Niederschlag. Diese reduziert sich nämlich weitgehend auf die Interpretation jener Aspekte des Kantischen Beweises, welche die Unterscheidung der subjektiven Erkenntnisquellen und die Bestimmung ihrer Funktion, also das Problem der Übereinstimmung der Erkenntnisquellen untereinander betreffen, während der eigentliche Beweis der objektiven Gültigkeit der Kategorien, den Kant insbesondere in der B-Auflage der ‚Deduktion‘ führt (§§ 21–26), gar

nicht rekonstruiert und der entsprechende Beweis der A-Deduktion nur andeutungsweise paraphrasiert wird.²⁴ Zwar insistiert Cohen mit großem Nachdruck darauf, dass eine transzendente Deduktion von einer psychologischen Analyse des Bewusstseins scharf zu unterscheiden sei. Nichtsdestoweniger legt er aber den Kantischen *Deduktionstext* de facto so aus, dass dieser innerhalb seiner Gesamtdarstellung der (Kantischen) Erkenntnislehre die Stellung einer psychologischen Analyse der Entstehung des Erkennens und der Funktion des kognitiven Apparates einnimmt. Die Basis für diese Auslegung bzw. Darstellung bilden Herbarts Theoreme vom Mechanismus des Bewusstseins und der psychischen Prozessualität des Erkennens. Dieser Befund sei anhand der wichtigsten einschlägigen Textstellen kurz belegt.

Im Anschluss an eine Explikation der Aufgabe der ‚Deduktion‘, die sowohl den Objektivitäts- als auch den Übereinstimmungsaspekt erwähnt, heißt es etwa, diese Untersuchung könne man:

„in einem bestimmten Sinne füglich eine psychologische nennen; denn psychische Prozesse sind es, deren Erklärung die Lösung jener Frage mitbewirkt [...] Wir werden selbst [...] die wesentlichen Berührungen zeigen, die in diesem Theile der Kritik mit der Psychologie gegeben sind.“ (TE 1, 123)

An späterer Stelle erfolgt dann die für die faktische Interpretationsführung maßgebliche Aufgabenbestimmung; die ‚transzendente Deduktion‘ bestehe:

„in dem Nachweis [...] dass der *Process des Erkennens*, zurückgeführt auf die *Einheit des Bewusstseins*, die Reihe der *Erscheinungen* aufrollt als ein Ganzes der *Erfahrung*.“ (TE 1, 128)

Hier wird also der auf Herbart zurückgehende Gedanke der psychischen Prozessualität des Erkennens explizit ausgesprochen und wie selbstverständlich auf den Kantischen Theoriebestand appliziert. Diese Ap-

²⁴ Cohens Interpretation der ‚transzendentalen Deduktion‘ ist, vom textlichen Aufbau her gesehen, in drei Abschnitte gegliedert. Der erste Abschnitt ist eine reine Diskussion der (Cohenschen) Methodenbegriffe empirische, metaphysische und transzendente Deduktion (TE 1, 120–127), die sich insbesondere mit den Positionen von Fries, Herbart und Bona Meyer auseinandersetzt. Der zweite Abschnitt, der die A-Redaktion der Deduktion behandelt, expliziert zunächst die drei subjektiven Erkenntnisquellen und diskutiert den Gültigkeitsbeweis (KrV, A 115 f.) nur sehr knapp (TE 1, 134 f.). Der dritte Abschnitt diskutiert die B-Redaktion unter den Gesichtspunkten der Notwendigkeit der Umarbeitung, des Verhältnisses von produktiver Einbildungskraft und transzendentaler Apperzeption sowie des Begriffs des Selbstbewusstseins. Zum Gültigkeitsbeweis cf. Cohens Bemerkung TE 1, 146.

plication bleibt im weiteren Darstellungsverlauf nicht äußerlich. Sie macht sich zunächst in einer gehäuften Verwendung psychologischer Termini zum Zweck der Erklärung Kantischer Grundbegriffe geltend. Sinn, Einbildungskraft und Apperzeption werden als „seelische Fähigkeiten“ aufgefasst, deren jede „der Ausdruck für eine bestimmte seelische Thätigkeit“ sei (TE 1, 133 f.); der Verstand wird als „Ausdruck der Beziehung zweier psychischer Functionen“ (TE 1, 136) und das Urteil als „psychologische Synthesis“ (TE 1, 145) bezeichnet. Sie alle bilden Formen oder Functionen im „psychischen Gesammtgeschehen“ (TE 1, 162). Schließlich wird auch die transzendente Apperzeption, auf der „alle Erkenntniss, wie *aller Gegenstand* der Erkenntniss, alle objective Realität“ beruhe (TE 1, 134), psychologisch interpretiert; sie solle:

„die psychologische Thatsache erklären, dass Erscheinungen in einer ‚Identität der Function‘ zu einem und demselben Begriffe verbunden werden.“ (TE 1, 134)

Die Signifikanz der angeführten Stellen nun lässt sich nicht mit dem Hinweis darauf bestreiten, dass sie nur eine bestimmte Wortwahl zum Ausdruck brächten. Denn der Prozessgedanke wird geradezu zum Muster und Modell, auf dessen Grundlage und mit dessen Hilfe das Zusammenwirken der einzelnen ‚psychischen Functionen‘ interpretiert wird. Cohens Darstellung kann in den folgenden Kernthesen zusammengefasst werden.

Erstens: In der Beziehung auf die transzendente Apperzeption liege die Möglichkeit allen Bewusstwerdens. Aber das Ich produziere den Inhalt seiner Vorstellungen nicht, sondern sei nur die Form der Synthesis desselben (TE 1, 141). Zweitens: In dem „Prozess des Erkennens“ wirke niemals die Sinnlichkeit allein, abgelöst von der Synthesis des Verstandes, „d. h. von den Arten der Beziehung psychischer Synthesen auf eine psychische Einheit“ (TE 1, 141). Drittens: Die Einheit des Bewusstseins selbst oder das Ich *entstehe* seinerseits erst in der Synthesis: es ist „so wenig eine [...] Substanz, dass es vielmehr in einen Prozess aufgelöst wird, in welchem es entsteht, welcher es ist“ (TE 1, 142). Und wie die Einheit des Bewusstseins selbst erst in der Synthesis *entstehe*, so *entstehe* auch die Kategorie erst in der Synthesis, in welcher transzendente Apperzeption und produktive Einbildungskraft zusammenwirken (TE 1, 143 f.). Diese Synthesis schließlich sei wiederum ihrerseits nur durch die Anschauung möglich: „Die Synthesis des Verstandes selbst erfordert eine Apriorität der Anschauung!“ (TE 1, 163).

Cohen beschreibt also – das ist hier entscheidend – die Elemente und Quellen der Erkenntnis, einschließlich der Einheit des Bewusstseins als des ‚höchsten Punktes‘, auf den Kant alle Erkenntnis gründet, als Funktionen bzw. Momente des einen umfassenden Erkenntnisprozesses, indem er sie alles ihnen etwa zuschreibbaren substantiellen Bestandes entkleidet und sie korrelativ aufeinander anweist. *Eben darin*, dass sie als in dem Prozess entstehend und, wechselseitig einander voraussetzend, an ihm allein Bestand habend dargestellt werden, *vollzieht sich* die Applikation des Herbartischen Prozesstheorems auf den Kantischen Theoriebestand.

Dass eine solche Auslegung an gewissen Partien des Kantischen Textes selbst ihre Schranke findet, dürfte Cohen nicht verborgen geblieben sein. Das geht aus seiner abschließenden Stellungnahme zum Gesamtkomplex der Analyse der subjektiven Erkenntnisquellen hervor, die zunächst nochmals Kant als den „grossen Psychologen“ der Vernunft und bahnbrechenden Vorgänger Herbarts vorstellt (TE 1, 161), aber auch betont, dass Kant der Gedanke der psychischen Prozesse „nicht zu theoretischer Klarheit gereift“ sei (TE 1, 164), und schließlich in einer *grundsätzlichen Kritik* an der Kantischen Bewusstseinsanalyse gipfelt. Ob ihrer fundamentalen Bedeutung für die interne Struktur des theoretischen Gesamtbestandes der ersten ‚Erfahrungstheorie‘ Cohens sei diese Kritik hier ausführlich zitiert. Die Passage lautet:

„Ob nun die von Kant geleistete Lösung des Problems – in seiner Sprache, der Untersuchung des Verstandes ‚in subjectiver Beziehung‘ [...] die richtige, dasselbe *erledigende* sei, ist eine Frage der Psychologie. Und diese Frage nehme ich keinen Anstand zu verneinen. Ich muss dies, weil ich von dem Gedanken, als einem methodischen, geleitet werde: das Bewusstsein sei als Mechanismus aufzufassen, um erklärt werden zu können. Dass der Kantische Versuch, die Entstehung der Formen des Bewusstseins verständlich zu machen, auf jenen Weg hinführe, dass besonders die transscendentale Apperception [...] dem *Herbart*’schen Ich [...] nahe verwandt sei, habe ich mehrfach angedeutet, zugleich aber auch ausgesprochen, dass ohne den controlirenden Gedanken mechanischer Prozesse in dieser Wissenschaft sich nichts ausrichten lasse. Vielleicht ist dieser Gedanke [...] das [...] fruchtbarste Princip jener Wissenschaft! Sofern es in der Kantischen Deduction sich lebendig macht, erkennen wir in derselben die Keime einer gesunden Psychologie. Sofern Kant aber die Synthesis und ihre Formen in Vermögen zusammenfasst, entgleist ihm jener bahnbrechende Gedanke und fördert nicht, was er fördern könnte.“ (TE 1, 164)

Zieht man den geradezu bekenntnishaften Tonfall mit in Betracht, so kann kein Zweifel daran bestehen, dass Cohen hier nicht etwa eine literarische Konzession an den Herbartianismus macht, sondern die eigene

systematische Position artikuliert. Die Applikation des Herbartschen Theorems von der psychischen Prozessualität des Erkennens auf den Theoriebestand der ‚transzendentalen Deduktion‘ stellt offensichtlich eine nach Meinung Cohens notwendige systematische Verbesserung und Ergänzung der Kantischen Gesamtheorie dar.

Besondere Bedeutung kommt der behaupteten ‚nahen Verwandtschaft‘ der transzendentalen Apperzeption mit dem Ich-Begriff Herbarts zu. Sie lässt sich in systematischer Absicht nur dann behaupten, wenn der Begriff der transzendentalen Apperzeption so gedeutet, verstanden und bestimmt wird, dass er, ähnlich wie der Ich-Begriff bei Herbart, einen psychischen Tatbestand,²⁵ eine psychische Grundfunktion im psychischen Gesamtgeschehen bezeichnet. Daraus folgt, pointiert ausgedrückt: Die transzendente Apperzeption soll nicht nur, wie Cohen formuliert hatte, eine psychologische Tatsache erklären, sondern sie *ist* in seiner Optik *selbst* ein psychischer Tatbestand, dem eine transzendente Funktion zugewiesen wird.²⁶

Berücksichtigt man vor diesem Hintergrund – im Blick also auf diese eindeutig psychologische und zweifellos in systematischer Absicht vorgetragene Deutung der transzendentalen Apperzeption – den Umstand, dass Cohen in den Thesen (II* a, b) die Kategorie qua Gattung mit der transzendentalen Apperzeption bzw. der Einheit des Bewusst-

²⁵ Eine kurze Passage aus der Herbartschen Psychologie mag dies illustrieren: „Je nachdem die Reihen von Vorstellungen beschaffen sind, welche im Ich zusammentreffen und sich kreuzen [...] richtet es sich, wie der Mensch sich in diesem Augenblick sieht. Wirklich schwankt das Ich unaufhörlich; es ist bald ein sinnliches, bald ein vernünftiges, bald stark, bald schwach; es scheint bald auf der Oberfläche, bald in einer unergründlichen Tiefe zu liegen. Diese Wechsel erklären sich sämtlich aus der angedeuteten Lehre; und ebenso der sonderbare Umstand, dass die gewöhnliche Art zu reden Alles dem Ich *zueignet*, selbst das, was der denkende Mensch als den eigentlichen Gehalt, das wahre *Wesen* des Ich ansehen möchte. Wir sagen nicht bloss mein Leib, sondern auch *mein Geist, meine Vernunft, mein Wille*, ja sogar: *mein Selbstgefühl, mein Selbstbewusstsein, mein Leben, und mein Tod*. Denn alle diese Bestimmungen fallen in den *Punkt*, welcher Ich heisst.“ (J. F. Herbart: Sämtliche Werke, Bd. 5, 280 f.).

²⁶ Der Umstand, dass Cohen gleichwohl mehrfach und auch durchaus mit Nachdruck zwischen transzendentaler und empirischer Apperzeption unterscheidet (so TE 1, 133, 134, 138–141, 144 f., 153–159), ändert grundsätzlich nichts an der Konsequenz, die sich hier ergibt. Wird, wie in dem angeführten Zitat, die transzendente Apperzeption mit dem Herbartschen Ichbegriff verglichen bzw. gleichgesetzt, dann ist sie damit nicht mehr nur eine rein bzw. ausschließlich logische Bedingung, sondern durchaus gedacht als ein ‚reales‘ Prinzip.

seins identifiziert und die Apriorität der einzelnen Kategorien von ihrer Eigenschaft, diese zu repräsentieren, abgeleitet hatte, so gewinnt die oben entwickelte Alternative zwischen den durch die Thesen (II* a, b) einerseits und die Thesengruppe (IV–VIII) andererseits vertretenen kategorientheoretischen Modellen noch an Schärfe. Eine klare Entscheidung zugunsten der einen oder der anderen Alternative hat Cohen in seiner ersten ‚Theorie der Erfahrung‘ nicht getroffen. Festzuhalten ist vielmehr, dass die Darstellung, die er von der ‚transzendentalen Deduktion‘ gibt, insofern ganz auf dem Boden der originalen Kantischen Theorie bleibt, als die – wenn auch psychologisch interpretierte – transzendente Apperzeption *mit* Kant als der ‚höchste Punkt‘ allen Verstandesgebrauchs, als die letzte transzendente Bedingung der Möglichkeit aller Erkenntnis aufgefasst wird. Insofern aber jener ‚höchste Punkt‘ psychologisch interpretiert wird, wird die Psychologie zugleich de facto als diejenige theoretische Disziplin in Anschlag gebracht, der die Entscheidung über das letzte oder höchste erkenntnistheoretische Prinzip zufällt – und das heißt: Die Psychologie wird als *Prinzipientheorie* in erkenntnistheoretischen Fragen anerkannt.

Ein letzter Begriff bleibt im Zusammenhang des Problems der Psychologie in Cohens erster ‚Erfahrungstheorie‘ noch zu diskutieren: der Begriff der *Empfindung*. Seine Integration in den Gesamtzusammenhang der ‚Theorie der Erfahrung‘ muss in höchstem Maße problematisch werden, wenn die Erfahrung aus lauter *apriorischen* Konstruktionsstücken gebildet, wenn ihr „echter und ganzer“ Inhalt in den synthetischen Urteilen a priori der Mathematik und reinen Naturwissenschaft gegeben sein soll. Bezeichnet die Empfindung doch in Kants Analyse der Erkenntnis das schlechthin Empirische und Subjektive: die Wirkung eines Gegenstandes auf die Vorstellungsfähigkeit, sofern das Subjekt von dem Gegenstand „affiziert“ wird (KrV, B 34); dasjenige, „was da macht, dass [...] Erkenntnis a posteriori, d. i. empirische Anschauung“ heißt (KrV, B 60); eine Perzeption, „die sich lediglich auf das Subjekt, als die Modifikation seines Zustandes bezieht“ (KrV, B 376). Gerade als dieses Empirische und Subjektive aber, als die Materie der Anschauung, die zwar immer nur in den apriorischen Formen von Raum und Zeit gegeben, aber niemals auf diese reduzierbar oder durch sie substituierbar ist, bildet die Empfindung zugleich einen unverzichtbaren Erkenntnisfaktor, dessen Ausschaltung der Zerstörung eines Eckpfeilers der Kantischen Theorie gleichkäme. Denn erst die mögliche Beziehung der Kategorien auf *empirische* An-

schauung sichert ihnen den Rang, zur Gegenstandserkenntnis tauglich zu sein (KrV, B 147).

Cohen nun macht in denjenigen Bestimmungen, welche direkt auf den Erfahrungsbegriff bezogen sind, weder die Empfindung noch die empirische Anschauung als ein Element oder einen Faktor der Erfahrung geltend. Zwar werden die auf diese Begriffe bezogenen anfänglichen Erläuterungen Kants referiert (cf. TE 1, 15 f.) und auch darauf wird hingewiesen, dass die Erfahrung ihren „materialen Bedingungen“, ja ihrem „Inhalte“ nach – ungeachtet der späteren Erfahrungsdefinition! – nicht a priori vorliege (TE 1, 100). Aber eine Detailanalyse (die hier nicht in extenso vorgeführt werden kann) ergibt den doppelten Befund, dass entweder nur die Anschauung a priori oder nur *ein* unspezifiziertes Mannigfaltiges – wobei es sich eben auch um apriorisches Mannigfaltiges, gegeben mit Raum und Zeit qua formaler Anschauungen, handeln kann – als sinnliches Bezugsmaterial der Kategorien geltend gemacht wird. Das erste ist in der Interpretation der ‚transzendentalen Deduktion‘ der Fall (cf. TE 1, 163), das zweite in der Interpretation der Differenz analytischer und synthetischer Urteile, die dahingehend bestimmt wird, dass die analytischen Urteile, sofern sie von allem Inhalt abstrahierten, auch von „keinem Gegenstande der Erfahrung“ gelten würden (TE 1, 199), während in synthetischen Urteilen „*das Mannichfaltige des innern Sinnes*“ der synthetischen Einheit des Begriffs zugrunde liege, durch welche Verbindung beider Erkenntnisquellen das „Object der Erfahrung“ hergestellt werde (TE 1, 197).

Obschon die Empfindung also nicht ausdrücklich als ein Faktor oder Element der Erfahrung exponiert wird, hat Cohen sie nicht einfach übergangen oder unterschlagen, sondern auf zweifache Weise in den Gesamtbestand der Elemente der Erkenntnis bzw. der Erfahrung einzugliedern versucht. In einem ersten Schritt wird sie in den psychischen Gesamtprozess, als welcher das Erkennen gedeutet wird, integriert, indem ihr der Status eines eigenständigen, von den anderen Momenten des Prozesses ablösbaren und unabhängigen Erkenntnisfaktors abgesprochen wird. Sie sei kein „voll entwickelter, für sich bestehender Prozess im Seelenleben“, sondern nur die in wissenschaftlicher Abstraktion isolierte „Vorstufe“ der Anschauung, die für das noch nicht zur Einheit der Anschauung zusammengeordnete Mannigfaltige stehe. Daher könne man sagen:

„in der Empfindung treiben die *Materialien* der höheren psychischen Prozesse durcheinander.“ (TE 1, 42)

Damit ist nun zwar die Empfindung, den anderen von Kant unterschiedenen Elementen der Erkenntnis gleich, auf der Basis des Herbartschen Prozesstheorems interpretiert und in den psychischen Gesamtprozess einbezogen. Problematisch aber bleibt ihre Stellung und ihr möglicher Beitrag im Hinblick auf die Erkenntnis als des Resultats dieses Prozesses. Denn dieses Resultat soll ja ‚apriorische‘, d. h. durch notwendige und allgemeine Geltung charakterisierte Erfahrung sein.

Das Problem, um das es hier geht, lässt sich pointiert so formulieren: Muss die Empfindung, die ungeachtet ihrer Integration in den psychischen Prozess doch ein schlechthin Subjektives und Empirisches bleibt, nicht mit dem Wertanspruch der strengen Notwendigkeit und Allgemeingültigkeit kollidieren, der für die Erfahrung reklamiert wird? Das Motiv für eine solche Problematisierung der Empfindung ist durch und durch idealistischer Natur.²⁷ Sucht man Klärung bei Kant, so ist die Antwort eindeutig negativ. Wie schon erwähnt, ist die Empfindung bei Kant, insofern ihr das Mannigfaltige der empirischen Anschauung verdankt ist, ein unverzichtbares Element der Erkenntnis, das der objektiven Gültigkeit von Erfahrungsurteilen durchaus keinen Abbruch tut. Und sie ist darüber hinaus, sofern das *empirische* Bestimmtein des Bewusstseins allein auf sie zurückgeht bzw. durch sie vermittelt wird, zugleich der Garant dafür, dass von „äußeren Dingen auch *Erfahrung* und nicht bloß *Einbildung*“ vorliegt (KrV, B 275). Schließlich bleibt die Empfindung auch bei Kant dem Bereich des Apriorischen nicht völlig heterogen gegenüber. Der „Grundsatz der Antizipationen der Wahrnehmung“ zeigt, dass von jeder Empfindung immerhin dies a priori erkennbar ist, dass sie, als das subjektive Korrelat des Realen in der Erscheinung, eine intensive Größe oder einen Grad hat (cf. KrV, B 211). Ihm (ihr) korrespondiert ein „Grad des Einflusses auf den Sinn“, der allen realen Objekten der auf Empfindung zurückgehenden Wahrnehmung „beigelegt“ werden muss (KrV, B 208).

Im Rahmen der Interpretation dieses Grundsatzes – die, ungeachtet der Sonderstellung der ‚Grundsätze‘ für das Aprioritätsproblem, als einzige über eine paraphrasierende Darstellung des Kantischen Lehrbestandes nennenswert hinausgeht – unternimmt Cohen den zweiten Ver-

²⁷ Man kann in dieser Problematik – obwohl Cohen das Empfindungsproblem 1871 noch nicht in dieser Schärfe fasst – die Wurzel sehen für den späteren ‚Logizismus‘ Cohens. Es wird sich zeigen, dass das Empfindungsproblem im Verlauf der weiteren Theorieentwicklung zunehmend an Brisanz gewinnt (cf. Kap. 3, 3, 4, 13, 4, 213, 5, 21, 6).

such zur Integration des Empfindungsfaktors in den Gesamtbestand der Erfahrungselemente. Im Text geht diesem Versuch die Definition der Erfahrung als eines apriorischen, in Mathematik und reiner Naturwissenschaft gegebenen Inhalts voraus. Die Empfindung soll deshalb *objektiviert* und *apriorisiert*, d. h. der Regellosigkeit und Kontingenz, die ihr als einer bloßen Modifikation des subjektiven Zustandes anhaften, enthoben und so den übrigen apriorischen Elementen der Erfahrung gleichgestellt werden. Der Begriff, vermittels dessen Cohen diese Objektivierung vornimmt, ist der Begriff der *Reizeinheit*, den – was Cohen nicht verschweigt – Kant nicht verwendet. Die intensive Größe der Empfindung sei:

„die *Reizeinheit*, zu welcher wir die Empfindung objectiviren.“ (TE 1, 216)

Während jedoch bei Kant die Eigenschaft der Empfindung, eine intensive Größe oder einen Grad zu haben, lediglich etwas an ihr a priori Erkennbares darstellt, bezeichnet Cohen den Grad der in der Reizeinheit objektivierten Empfindung geradezu selbst als etwas Apriorisches:

„Der Grad der anscheinend materialen Empfindung erscheint nach Allem als eine formale innere Beschaffenheit, und begründet in dieser seiner Apriorität die transcendente Möglichkeit synthetischer Sätze, in welchen das Empirische als solches anticipirt wird.“ (TE 1, 216)

Schließlich weicht Cohens Interpretation noch in einem weiteren, jedoch kaum ausgearbeiteten Punkt von der Kantischen Vorlage ab. Bei Kant korrespondiert der intensiven Größe der Empfindung der Grad des Einflusses, den das reale Objekt auf die Sinnlichkeit des erkennenden Subjekts ausübt. Insofern fungiert die Empfindung als ein *Indikator* für Realität. Cohen interpretiert dieses Verhältnis um in eine „Abhängigkeit“ des Realen *von* der Empfindung (TE 1, 216).

Die Motive für diese Uminterpretation bleiben zunächst ebenso unausgesprochen wie die sachlichen Gründe, die jene Objektivierung und Apriorisierung der Empfindung in der Optik Cohens notwendig machen. Beide Interpretationsthese bzw. -ansätze weisen auf einen Überstieg über den transzendentalen Idealismus im ursprünglich-kantischen Sinne voraus, den Cohen im weiteren Verlauf seiner Theorieentwicklung vollziehen wird. Die Analyse ihrer systematischen Konsequenzen und Gründe muss daher der Diskussion eines späteren Stadiums dieser Entwicklung vorbehalten bleiben, in dem sie ausführlicher und in elaborierterer Form vorgetragen werden.

Hier bleibt zunächst nur festzuhalten, dass Cohen jene Objektivierung der Empfindung vermittels des psychologischen Begriffs der

‚Reizeinheit‘ vornehmen zu können meint. Wie Raum und Zeit, wie die Kategorien und die transzendente Apperzeption, wie selbst noch das Urteil, so wird also auch die Empfindung psychologisch interpretiert. Kraft dieser Interpretation bleiben *alle* Elemente und Quellen der Erkenntnis bzw. der Erfahrung in Cohens erster ‚Erfahrungstheorie‘ an das erkennende Subjekt und seinen auf der Basis der Herbartschen Psychologie ausgelegten kognitiven Apparat *rückgebunden*.

2. 23 *Das Methodenproblem*

Die Antwort auf die Frage nach einer Methode der Entdeckung des Apriori lässt sich als abhängig auffassen von der inhaltlichen Bestimmtheit des ihr zugrunde gelegten Aprioritätsbegriffs. Die Analyse der Thesen zum Aprioritätsproblem hat gezeigt, dass für Cohen der Inhalt des Aprioritätsbegriffs in letzter Instanz erst dann erfüllt ist, wenn die Träger des Apriori als formale, konstitutive Bedingungen der Erfahrung bestimmt sind; erst mit dem Nachweis dieser Funktion soll ihre Apriorität abschließend gesichert sein. Andererseits konnte die Analyse der Thesen zum Psychologieproblem darlegen, dass diese Träger rückgebunden bleiben an das erkennende Subjekt und seinen kognitiven Apparat, der mit Hilfe der Psychologie Herbarts gedeutet wird. Cohens Thesen zum Methodenproblem explizieren, anhand einer Interpretation der Kantischen Begriffe von metaphysischer und transzendentaler Erörterung bzw. Deduktion, den Weg der Aufdeckung des Apriori und fixieren so zugleich die Ordnung und Rangfolge zwischen dem psychologischen Bereich und dem Bereich der Erfahrungskonstitution. Sie erlauben eine abschließende Bestimmung der Stellung und Funktion, die Cohen der Psychologie in seiner ersten ‚Erfahrungstheorie‘ noch einräumt, und bieten weitere, wenn auch noch rudimentäre Informationen zu dem durch die Aprioritätsthesen (IV–VIII) angedeuteten kategorientheoretischen Modell.

Auf die methodische Grunddistinktion Cohens, die an Kants Erläuterung der Begriffe ‚metaphysische/transzendente Erörterung‘ anknüpft, ist oben, anlässlich der Analyse der dreistufigen Aprioritätsbegründung für den Raum, schon indirekt Bezug genommen worden. Dort galt es, die auf den Aprioritätsbegriff und seinen spezifischen Inhalt bezogenen Bestimmungen in den Blick zu nehmen; hier kommt es darauf an, die entsprechenden methodischen Aspekte nochmals kurz herauszustellen. Jene Grunddistinktion unterscheidet metaphysische und transzendente Erkenntnis wie folgt:

(I) „Die Erkenntnis, dass ein Begriff a priori sei, nennt Kant: *metaphysisch* [...] Wiefern aber dieses a priori *möglich* sei – diese Erkenntnisart allein ist transscendental [...] Sie erweist das a priori erst in seiner Möglichkeit. Daher und so erfüllt sie den Begriff desselben.“ (TE 1, 36)

Diese Unterscheidung der metaphysischen und der transzendentalen *Erkenntnisart* liegt jener Ausdifferenzierung dreier Aprioritätsgrade zugrunde, die Cohen zunächst mit Beziehung auf den Raum entwickelt und dann auch auf die Kategorien übertragen hatte. Sie präterminiert aber auch seine Auslegung der ‚metaphysischen‘ und der ‚transzendentalen‘ ‚Deduktion‘ der Kategorien.

Die entscheidenden Bestimmungen und Charakteristika der metaphysischen Erkenntnisart gewinnt Cohen aus einer Reflexion auf den von Kant in den Ziffern 1) und 2) der ‚metaphysischen Erörterung‘ des Raumes geführten Aprioritätsbeweis. Sätze wie jener, dass man sich keine Vorstellung davon machen könne, dass kein Raum sei (cf. KrV, B 38), belegen für Cohen zweifelsfrei, dass die metaphysische Erkenntnis: (II) „nur empirisch, durch Befragung der *inneren* Erfahrung erfolgen“ kann (TE 1, 36).

Als eine solche empirische Befragung der inneren Erfahrung bildet die metaphysische Erkenntnis den methodisch ersten Schritt auf dem Weg der Entdeckung und des Nachweises des Apriori. Im Rekurs auf Tatbestände des empirischen Bewusstseins wird das Apriori qua metaphysische Ursprünglichkeit im Bewusstsein zunächst aufgewiesen (cf. TE 1, 13 f., 28 f., 88).

Diese Auffassung einer metaphysischen Erkenntnisart determiniert nun zugleich auch Cohens Interpretation der ‚metaphysischen Deduktion‘ der Kategorien. Die metaphysische Deduktion – also die ‚Aushebung‘ der Kategorien aus den Urteilsformen:

(III) – weist die Apriorität der Kategorien aus einem „Thatbestande des Bewusstseins“ nach (TE 1, 98),
– deduziert die Kategorien „als das Ursprüngliche im Denken“ (TE 1, 172),
– vollzieht sich als „psychologische Analyse“ der Kategorien „aus den Formen des Urtheils“ (TE 1, 118).

Mit dieser Auslegung der ‚metaphysischen Deduktion‘ steht Cohen in deutlichem Gegensatz zu Kant, der die Kategoriendeduktion des Aristoteles als ein prinzipienloses ‚Aufraffen‘ (cf. KrV, B 107) kritisiert und seiner eigenen zugute gehalten hatte, dass sie nach einem gemeinschaftlichen Prinzip (KrV, B 106), nach einer Regel vorgenommen sei, die es ermögliche, jedem reinen Verstandesbegriff „seine Stelle und allen insgesamt ihre Vollständigkeit a priori“ zu bestimmen (KrV, B

92). Für Cohen dagegen ist die metaphysische Deduktion einer empirischen nach aristotelischem Muster nur insofern überlegen, als sie auf einem Prinzip, nämlich auf dem der synthetischen Einheit beruhe (TE 1, 111). Aber sie setze die empirisch-psychologische Reflexion nicht nur voraus (TE 1, 122), sondern *erweitere* nur deren Begriff, insofern sie für die jeweilige Urteilsform die synthetische Einheit der Kategorie als das ihr zugrundeliegende „psychische Agens“ aufzeige:

(IV) „So erweitert sich in der metaphysischen Deduktion, genau betrachtet, nur der Begriff der empirischen: durch Einsicht in den Unterschied der Bestandtheile der Erfahrung.“ (TE 1, 122)

Diese Einsicht in den „Unterschied der Bestandtheile der Erfahrung“, ob sie nämlich empirischen oder nicht-empirischen, d. h. metaphysischen Ursprungs sind, kann nur in der empirischen Reflexion erfolgen. Nach Cohen können deshalb die Kategorie nur im empirischen Denken, in der „psychologischen Reflexion“ (TE 1, 108) entdeckt werden bzw. worden sein.

Noch eingreifender ist die Umdeutung bzw. Transformation, die Cohen an und mit dem Begriff der ‚transzendentalen Deduktion‘ vornimmt. Gemäß der Grunddistinktion von metaphysischer und transzendentaler Erkenntnis bildet die ‚transzendente Deduktion‘ diejenige Instanz, welche die Möglichkeit des zunächst nur aufgewiesenen Apriori begründet und so erst seinen Begriff erfüllt. Dass es sich bei einer so bestimmten transzendentalen Deduktion nicht mehr um diejenige Kants – sowohl was dessen Bestimmung ihres Begriffs als auch die Durchführung selbst betrifft – handeln dürfte, indizieren die Resultate, die sich in der Analyse der Einzelthesen zum Aprioritäts- und Psychologieproblem ergeben hatten. Dort hatte sich gezeigt, dass schon die erste These zur Apriorität der Kategorien (I) Kants Auflösung des Deduktionsproblems in die Definition der Kategorien selbst aufnimmt und insofern eine Interpretation des Kantischen Deduktionstextes im Sinne des Gültigkeitsbeweises nicht mehr erlaubt. Dem entsprach jener andere Befund, dass Cohen „wesentliche Berührungen“ zwischen transzendentaler Deduktion und Psychologie behauptet und den Deduktionstext *de facto* als eine psychologische Analyse der Funktion des kognitiven Apparates und, wie er selbst einmal formuliert, als eine „Ableitung der Erfahrung aus dem Selbstbewusstsein“ auslegt (TE 1, 140). Zugleich wurde aber auch darauf hingewiesen, dass er dennoch auf der strikten Unterscheidung von psychologischer Bewusstseinsanalyse und transzendentaler Deduktion beharrt (cf. TE 1, 123).

Schlechthin unverwechselbar mit jeglicher Art einer psychologischen Analyse ist das von Cohen in den Aprioritätsthesen (IV–VIII) ansatzweise entwickelte Modell einer Kategoriendeduktion, das – anders als das Kantische – den Begriff der Kategorien nicht an den des Bewusstseins bindet und die Apriorität der einzelnen Kategorien im Rekurs auf ihre Funktion für die synthetischen Grundsätze zu begründen sucht. In diesem Zusammenhang nun formuliert Cohen auch einige methodologische Thesen, die sich auf eine ‚transzendente Untersuchung‘ (womit offenbar eine solche Deduktion gemeint ist) beziehen und sich recht gut als weitere Präzisierungsversuche jenes alternativen Modells einer Kategoriendeduktion interpretieren lassen. Die wichtigste dieser Thesen behauptet:

(V) „die Möglichkeit der Erfahrung als [den] Springpunkt der transscendentalen Untersuchung“ (TE 1, 208).

Ähnlich heißt es an anderer Stelle:

(Va) „Die philosophischen Beweise synthetischer Sätze sind Deductionen aus dem Begriffe der Möglichkeit der Erfahrung.“ (TE 1, 238)

Wenn nun, was durchaus angenommen werden kann, der Begriff des ‚Springpunktes‘ nur einen anderen Ausdruck für das ‚oberste‘ Prinzip einer Kategoriendeduktion darstellt, dann liegen Anknüpfung an und Differenz zu Kant auf der Hand. Kant erklärt im Abschnitt über den ‚obersten Grundsatz der synthetischen Urteile‘, dass die Möglichkeit der Erfahrung „allen unseren Erkenntnissen a priori objektive Realität gibt“ (KrV, B 195). Aber damit ist nicht ein Prinzip exponiert, *aus* dem Begriffe zu deduzieren wären. Der Begriff der Möglichkeit der Erfahrung steht hier, so kann man sagen, nur stellvertretend für den Bezug des Apriorischen auf Gegenstände der Erfahrung, der notwendig ist, wenn Begriffe, die nicht aus der Erfahrung entspringen, nicht *leer* sein, sondern eine Erkenntnis der uns allein gegebenen Gegenstände, d. s. diejenigen der Erfahrung, vermitteln sollen. Eben das ist ‚objektive Realität‘ der Begriffe. Auch Kants oben schon angesprochene Explikation des Prinzips der ‚transzendentalen Deduktion‘ formuliert nicht deren operatives Prinzip, sondern ihr Beweisziel, „worauf die ganze Nachforschung gerichtet werden muss“ (KrV, B 126). Als operatives Prinzip der Kantischen Deduktion fungiert vielmehr die ursprünglich-synthetische Einheit der Apperzeption – Cohens Interpretation des Deduktionstextes selbst hatte dies nachdrücklich hervorgehoben.

Die Möglichkeit der Erfahrung, bestimmt als der ‚Springpunkt‘, als das generative oder operative Prinzip, soll bei Cohen offenbar an die Stelle der synthetischen Apperzeptionseinheit treten, und zwar in einer Kategoriendeduktion, die für *jede einzelne* Kategorie zu führen und Aprioritäts- und Geltungsbegründung zugleich wäre. Die Deduktion aus der Möglichkeit der Erfahrung als dem ‚Springpunkt‘ der transzendentalen Untersuchung scheint offenbar, so ist jedenfalls zu vermuten, den Schlüssel zu bilden für jenen Nachweis, der darauf abzielt, die einzelnen Kategorien als die „Grundlagen der Grundsätze“ zu erweisen (cf. o. 2. 213).

Eine letzte methodologische These fügt sich in den Zusammenhang einer solchen alternativen transzendentalen Deduktion ein. Sie bringt, unterstützt durch eine Hypothese über den „Gang der Kantischen Systematik“, wonach Kant *zuerst* nach den synthetischen Grundsätzen gefragt und nur um einer systematischen Zusammenstellung der Grundsätze willen die Urteils- und dann die Kategorientafel aufgestellt habe (TE 1, 209 f.), eine systematische Präferenz für die analytische Methode der „Prolegomena“, deren Vorrang also vor der synthetischen Methode der ‚Vernunftkritik‘ zum Ausdruck:

(VI) „Für unsere Auffassung [...] liegen bloss nach der synthetischen Methode der Kritik die Grundsätze hinter den Begriffen: für die analytische hingegen, welche in den Prolegomenen befolgt wird, vor denselben“ (TE 1, 208).

Kant war in der „Kritik der reinen Vernunft“ nach *synthetischer* Methode vorgegangen: Ohne Stütze durch ein Faktum, unter Zugrundelegung allein des bloßen, aber genau bestimmten Begriffs eines Erkenntnisvermögens überhaupt sollte die Struktur des Vernunftvermögens und der Erkenntnis gänzlich a priori aus ihren „ursprünglichen Keimen“ gewonnen und entfaltet werden.²⁸ Musste das „Werk selbst durchaus nach *synthetischer Lehrart* abgefasst sein“, so können die „Prolegomena“, als Vorübungen und bloßer Plan, auf den Ergebnissen der ‚Vernunftkritik‘ selbst aufbauend, die Faktizität synthetischer

²⁸ Ak.-Ausg., Bd. 4, 274; cf. ferner KrV, B 90 f. sowie Kants Brief an C. Garve vom 7. August 1783 (Ak.-Ausg., Bd. 10, 318). G. Prauss hebt zwar hervor, dass Kant sehr wohl von einem ‚Faktum‘, nämlich von dem „Faktum der empirischen Erkenntnis“ ausgehe (Erscheinung bei Kant, 62 f.). Aber er betont zugleich, dass es sich in der „Kritik der reinen Vernunft“ selbst noch nicht um jenes ‚Faktum‘ der mit der reinen Mathematik und reinen Naturwissenschaft gegebenen synthetischen Sätze a priori handelt, welches in den „Prolegomena“ als Ausgangspunkt dient (ebd. 62 Anm. 17). Von *diesem* Faktum geht die ‚Kritik‘ selbstverständlich nicht aus.

Urteile a priori in reiner Mathematik und reiner Naturwissenschaft voraussetzen und nach *analytischer* Methode verfahren.²⁹

Cohens These wiederholt und reflektiert zunächst nur in methodologischer Akzentuierung die Priorität der synthetischen Grundsätze vor den Kategorien, die schon in den Aprioritätsthesen (VII) und (VIII) postuliert worden war. So spricht sie zwar eine Präferenz für die analytische Methode nicht offen aus, deutet sie aber doch unübersehbar an. Eine solche Präferenz aber bedeutet erstens die Festlegung auf den methodisch-systematischen Ausgang von der in Mathematik und Naturwissenschaft mit dem Anspruch auf Notwendigkeit und Allgemeingültigkeit gegebenen Erkenntnis bzw. Erfahrung. Sie bedeutet aber zweitens die Fixierung der *Richtung* für eine Analyse, die darauf abzielt, die transzendental-apriorischen Bedingungen der Möglichkeit solcher Erkenntnis ohne Rückbindung an den Begriff des Bewusstseins, sondern ausschließlich nach Maßgabe ihrer Funktion aufzufinden. Anders als die synthetische Methode, die von den vorab festzustellenden „ursprünglichen Keimen“ der Erkenntnis über den Beweis der Möglichkeit und Notwendigkeit ihres Zusammenfundierens progressiv-konstruierend zu der Erkenntnis als dem schließlichen Resultat aufsteigt, nimmt die analytische Methode die umgekehrte Richtung: Sie steigt, bildlich gesprochen, von diesem Resultat gleichsam regressiv und rekonstruierend zu jenen ursprünglichen Keimen ab, indem sie es zunächst auf allgemeine Grundsätze zurückführt und dann durch Deduktion aus dem Begriff der Möglichkeit der Erfahrung jene Begriffe zu gewinnen sucht, die als ‚Grundlagen‘ dieser Grundsätze fungieren.

Cohens These fügt also durch die Andeutung einer Präferenz für die analytische Methode jenen Thesen eine weitere Information hinzu, in denen sich vage Umrisse eines alternativen kategorientheoretischen Modells abzeichnen. Dieses Theoriemodell wird allerdings in der ersten ‚Theorie der Erfahrung‘ noch nicht in systematischem Zusammenhang entfaltet, geschweige denn, dass die betreffenden Einzelthesen als auf eine Alternative zur Kantischen Theorie hinauslaufend vorgetragen werden. Sie bleiben dort noch ausschließlich Interpretationsthesen, dem übergeordneten Ziel der „Wiederaufrichtung der Kantischen Autorität“ verpflichtet.

²⁹ Ak.-Ausg., Bd. 4, 263 f. sowie 276 Anm.

2. 3 Die interne Struktur der Erfahrungstheorie von 1871

Wenn nun abschließend der Versuch unternommen wird, die interne Struktur der ersten ‚Erfahrungstheorie‘ Cohens zusammenfassend zu beschreiben und zu bestimmen, so besteht dabei nicht die Absicht, die ihr immanenten Widersprüche und Inkonsistenzen, die unschwer aufzeigbar wären, im Nachhinein so zu interpretieren, dass das Ganze dennoch den Anschein interner Konsistenz und Kohärenz gewinnt. Dass Cohen etwa, um nur ein Beispiel zu nennen, einerseits behauptet, die Einheit des Bewusstseins selbst entstehe erst in derjenigen Synthesis, in der zugleich die Kategorie entstehe, andererseits aber eben diese Synthesis als das Zusammengehen von transzendentaler Apperzeption und produktiver Einbildungskraft beschreibt, ist für die Frage nach dem von ihm im *Medium* dieser Kant-Interpretation vorgetragenen erkenntnistheoretischen *Gesamtbestand* und *seiner* internen Struktur ohne Belang.

Dieser Gesamtbestand lässt sich in einem einzigen Satz zusammenfassend angeben: Er fällt weitgehend zusammen mit dem bzw. ist der von Kant in der „Kritik der reinen Vernunft“ entfaltete(n) Theoriebestand – modifiziert allerdings durch die unter den drei vorstehenden Problemtiteln analysierten Einzelthesen. Deren Analyse musste zunächst darauf abstellen, einseitig die in ihnen enthaltenen, durch sie formulierten Abweichungen von und Differenzen zu Kant herauszuarbeiten. Diese notwendige Einseitigkeit begünstigt den Schein, Cohen habe schon in seiner ersten Kant-Auslegung den Boden der originalen Kantischen Theorie grundsätzlich verlassen. Nicht minder berechtigt als die vorgenommene Analyse wäre jedoch eine Darstellung, die, jene Differenzen nivellierend, die Treue der Reproduktion der Kantischen Theorie, die Fülle der Übereinstimmungen zwischen Cohen und Kant herauszustellen sich bemühte. Es ist kein Zufall und gewiss auch kein Zeichen etwa unzureichender Kenntnis der Kantischen Theorie, dass Cohens erste Kant-Auslegung als eine Apologie Kants galt.³⁰ Sie muss-

³⁰ Cf. diesbezüglich nochmals die hier bereits genannten Rezensionen (Kap. 1, Anm. 4) sowie die Stellungnahmen von E. Laas (Anm. 2) und H. Vaihinger (Anm. 5). F. A. Lange sah sich durch Cohens Buch „zu einer nochmaligen totalen Revision“ seiner „Ansichten über die Kantsche Vernunftkritik veranlasst“, wenn auch „mit dem Vorbehalt, dass mir Kant auch jetzt noch durchaus nicht so widerspruchsfrei und schwankungslos erscheinen will, als er bei Cohen zum Vorschein kommt“ (ders.: *Geschichte des Materialismus*, Bd. 2, 576 f.). A. Stadler erklärte, ihm sei aus Cohens Werk „neben dem eigentlichen Verständnis der Kritik

te so erscheinen, weil es – ungeachtet der aprioritätstheoretischen Akzentuierung, ungeachtet auch der Instrumentierung der Interpretation des Deduktionstextes durch Begriffe, die der Psychologie Herbarts entstammen – doch die Kantische Erkenntnistheorie bleibt, die von Cohen vorgetragen, d. h. durchaus affirmativ paraphrasiert und rekonstruiert wird.

Gerade jene Thesen, mit Beziehung auf die in der vorangegangenen Analyse hervorgehoben wurde, dass sie auf ein alternatives kategorientheoretisches Modell vorausweisen, also diejenigen, in denen die methodische und aprioritätstheoretische Priorität der synthetischen Grundsätze vor den Kategorien behauptet wird, bleiben – anders als dies etwa in der zweiten Auflage der ‚Erfahrungstheorie‘ der Fall ist – ohne durchgreifenden Einfluss auf die faktische Auslegung und Darstellung der Theorie Kants. So steht etwa die Darstellung der synthetischen Grundsätze selbst unter der ausdrücklichen Einschränkung, es werde nur das behandelt, „was für das Verständniss des Systems von durchschlagender, oder wenigstens von erklärender Bedeutung ist“ (TE 1, 209). Dem entspricht, dass z. B. die Interpretation der „transzendentalen Ästhetik“ annähernd das Dreifache des Raumes einnimmt, der den Grundsätzen gewidmet ist. Ebenso wird zwar die Präferenz für die analytische Methode der „Prolegomena“ angedeutet, aber Darstellung und Auslegung folgen de facto doch dem synthetischen Gang der „Kritik der reinen Vernunft“ Schritt um Schritt nach.

Der *synthetische Aufbau* der ‚Vernunftkritik‘ ergibt nun zugleich den ersten, denkbar einfachen, aber doch – wie sich in der Folge zeigen wird – entscheidenden Gesichtspunkt für die Bestimmung der internen Struktur der ‚Erfahrungstheorie‘, die Cohen 1871 vorträgt. Diese gliedert sich demgemäß in ihrem äußeren, formalen Aufbau in drei methodische Hauptabschnitte: 1. Analyse der Elemente der Erkenntnis, 2. Bestimmung des Zusammenfüngierens der Erkenntniselemente, 3. Explikation der Erkenntnis als des Resultats des Zusammenfüngierens der Erkenntniselemente.

der reinen Vernunft vor Allem auch die tröstliche Überzeugung“ erwachsen, „dass, wer der kritischen Philosophie sich zuwendet, an keinem morschen und veralteten Werk arbeitet“ (ders.: Kants Teleologie, III). A. Riehl sprach Cohen in der ersten Auflage des ‚Kritizismus‘ ausdrücklichen Dank für empfangene Anregungen aus (ders.: Der philosophische Kritizismus und seine Bedeutung in der Gegenwart, Bd. 1, V f.). Diese Danksagung ist in der zweiten Auflage von 1908 allerdings eliminiert.

Das Ziel der Gesamtheorie besteht in einer Begründung der Möglichkeit ‚apriorischer‘ Erfahrung, d. h. einer Erkenntnis von Gegenständen der Erfahrung, die legitimerweise den Anspruch auf strenge Allgemeingültigkeit und Notwendigkeit erhebt.³¹ Für den äußeren Aufbau wie auch für die inhaltliche Durchführung der ‚Erfahrungstheorie‘ insgesamt bleibt die Kantische Unterscheidung von Sinnlichkeit und Verstand als differenter Quellen oder Stämme der Erkenntnis grundlegend. Wie auch immer man diese Unterscheidung, je nach dabei vorausgesetzter Theorie der erkennenden Subjektivität und ihres kognitiven Apparates, näher interpretieren mag, so bleibt sie doch eine solche, die zunächst *ausschließlich* am erkennenden *Subjekt* und mit Beziehung auf *seine* Verfasstheit getroffen wird. Insofern, d. h. in diesem weitesten Sinne muss sie als eine ‚*psychologische*‘ Unterscheidung bezeichnet werden. Der Gegenstand der Erkenntnis zerfällt trivialerweise nicht in Sinnlichkeit und Verstand und natürlich ebensowenig etwa in Gegebenes und Gedachtes. Ohnehin kann ja in einer transzendentalen Erkenntnistheorie, deren Spezifikum ihrem Selbstverständnis zufolge gerade in der Annahme besteht, dass „die Gegenstände [...] sich nach unserem Erkenntnis richten“ müssen (KrV, B XVI), die theoretische Fundamentalunterscheidung, auf der sie beruht und mit der sie arbeitet, nicht wiederum bzw. dennoch vom Gegenstand ‚abgezogen‘ sein.

Wenn jene Unterscheidung daher überhaupt auf den Gegenstand der Erkenntnis soll bezogen sein können, dann nur kraft der Voraussetzung einer Theorie, welcher eben die Struktur oder Verfasstheit des erkennenden Subjekts zugleich die Erkenntnis des Gegenstandes und dadurch auch diesen selbst (wenn er denn nur als Erkenntnisgegenstand gegeben ist) prädeterminiert. Aber diese Voraussetzung wird in der ‚Erfahrungstheorie‘ und von ihr erst legitimiert. Als grundlegende Prämisse für deren Aufbau kann jene Unterscheidung daher durchaus *nur* auf das erkennende Subjekt bezogen werden und hat insofern zunächst *ausschließlich* ‚psychologische‘ Bedeutung. Diese psychologische Unterscheidung nun determiniert die *Grundstruktur* der ‚Erfahrungstheorie‘ insgesamt: Wird die Erkenntnis nicht vorab in die zunächst ganz heterogen und selbständig erscheinenden Elemente

³¹ Cohens Ausdruck der ‚apriorischen‘ Erfahrung wird hier deshalb aufgenommen, weil die spätere Definition der Erfahrung als in Mathematik und reiner Naturwissenschaft gegeben keinen Einfluss auf die Entfaltung der Gesamtheorie hat, die im Medium der Auslegung des Kantischen Textes sich vollzieht. Für diese ist vielmehr der Gesichtspunkt maßgeblich, dass der ‚neue‘ Erfahrungsbegriff aus apriorischen Konstruktionsstücken allererst herzustellen sei.

oder Quellen ‚Sinnlichkeit‘ und ‚Verstand‘ aufgespalten, dann bedarf es auch nicht eines Hauptabschnittes der Gesamtheorie, um die Möglichkeit des Zusammenfüngierens der künstlich getrennten Quellen oder Elemente im Nachhinein zu demonstrieren.

Der erste Theorieabschnitt, die Analyse der den beiden unterschiedenen Stämmen oder Quellen zugehörigen Erkenntniselemente ‚Anschauung‘ und ‚Begriff‘, steht – und hier setzt Cohens spezifisch aprioritätstheoretische Akzentuierung ein – unter dem Gesichtspunkt der Aprioritätsbegründung. Das Drei-Stufen-Modell progredierender Aprioritätsbegründung, das sowohl für Raum und Zeit als auch für die Kategorien angesetzt wird, bietet den zweiten Gesichtspunkt für die Bestimmung der internen Struktur der ersten ‚Erfahrungstheorie‘ Cohens. Die drei Grade bzw. Typen von Apriorität und die entsprechenden Stufen ihrer Begründung lassen sich zwanglos auf die drei Hauptabschnitte der Gesamtheorie abbilden. Die erste Stufe, die metaphysische Untersuchung (Erörterung im Fall von Raum und Zeit, Deduktion im Fall der Kategorien), weist die Apriorität bestimmter Vorstellungen als deren Ursprünglichkeit im Bewusstsein, die metaphysisch heißt, weil sie nicht als entwicklungspsychologische Anfänglichkeit verstanden werden soll, zunächst in einer psychologischen Reflexion auf Tatsachen des empirischen Bewusstseins lediglich auf. Dieser ersten Stufe entspricht nun – *cum grano salis* – der erste Hauptabschnitt der Gesamtheorie: Wenn, auf der Basis der Unterscheidung der Erkenntnisstämme Sinnlichkeit und Verstand, die Möglichkeit ‚apriorischer‘ Erfahrung begründet werden soll, dann ist zunächst zu zeigen, *dass* den beiden Stämmen Vorstellungen bzw. Elemente verdankt sind, die nicht von der Erfahrung ‚abgezogen‘, sondern ursprünglich im Bewusstsein sind.

Auf der zweiten Stufe, die allerdings in den methodologischen Ausführungen Cohens keine Entsprechung findet, werden die zunächst nur empirisch-psychologisch aufgewiesenen ursprünglichen Vorstellungen als ‚Formen‘ der Sinnlichkeit und des Denkens bestimmt. Hier setzt zugleich die psychologische Akzentuierung in Cohens Darstellung des Kantischen Theoriebestandes ein. Die sowohl für Raum und Zeit als auch mit Beziehung auf die Kategorien geforderte Auflösung der ‚Formen‘ in ‚psychische Prozesse‘ bedeutet eine explizite *Rückbindung* der Erkenntniselemente an das erkennende *Subjekt* und seinen kognitiven Apparat. Pointiert ausgedrückt: Die als ursprünglich im Bewusstsein empirisch aufgewiesenen Vorstellungen sind nicht nur auf Grundstrukturen des kognitiven Apparates zurückzuführen, sondern

geradezu mit solchen zu identifizieren. Dieser zweiten Stufe entspricht der zweite Hauptabschnitt der Gesamtheorie, der das Zusammenfungieren der Erkenntniselemente auf der Basis des Herbartschen Theorems vom psychischen Prozess des Erkennens konstruiert bzw. interpretiert. Die in den psychischen Prozess aufzulösenden Formen der Sinnlichkeit und des Denkens sowie die Einheit des Bewusstseins als höchstes Erkenntnisprinzip wirken im psychischen Prozess zusammen; sie erweisen sich als dessen korrelativ aufeinander bezogene, in ihm erst entstehende und an ihm allein Bestand habende Momente.

Es wurde oben gezeigt, dass Cohen die Einheit des Bewusstseins, die transzendente Apperzeption, in eminent psychologischem Sinne interpretiert, indem er sie mit dem Ich-Begriff Herbarts identifiziert, dass er aber nichtsdestoweniger zugleich an der Kantischen Lehre festhält, der zufolge die Einheit des Bewusstseins der ‚höchste Punkt‘ allen Verstandesgebrauchs, die letzte transzendente Bedingung der Möglichkeit aller Erkenntnis ist. Die Möglichkeit der ‚apriorischen‘ Erfahrung, um deren Begründung es zu tun ist, beruht auf der Möglichkeit des Zusammenfungierens ihrer Elemente. Sie fungieren aber im psychischen Prozess zusammen, und zwar kraft der Einheit des Bewusstseins, welche seine Grundfunktion bildet. Also beruht die Möglichkeit der ‚apriorischen‘ Erfahrung auf dem psychischen Prozess und seiner Grundfunktion, die der Begriff der Einheit des Bewusstseins bezeichnet. Das heißt aber nichts anderes als dies: Die Struktur des im Sinne eines psychischen Prozesses gedeuteten kognitiven Apparats des erkennenden Subjekts determiniert die Struktur der ‚apriorischen‘ Erfahrung. Weil – so hatte Cohen formuliert – die Kategorie eine Form unseres Denkens ist, darum ist sie formale Bedingung der Erfahrung. Dieser durchaus Kantische Gedanke, dass nämlich die Verfasstheit des erkennenden Subjekts diejenige der Erfahrung und ihrer Gegenstände bestimmt, liegt dem Übergang von der zweiten zur dritten Aprioritätsstufe zugrunde und manifestiert sich in ihm. Die in den psychischen Prozess aufgelösten Formen der Sinnlichkeit und des Denkens werden fortbestimmt zu formalen Bedingungen und Konstruktionsstücken der Erfahrung.

Diese dritte Aprioritätsstufe endlich, auf der die Apriorität von Raum, Zeit und Kategorien als auf ihrer Funktion für die Konstruktion der Erfahrung beruhend bestimmt wird, lässt sich dem dritten Hauptabschnitt der Gesamtheorie zuordnen. Verbunden sind die Erkenntniselemente nicht nur im Prozess, d. h. dem Vorgang und der Tätigkeit des Erkennens, sondern auch in der Erkenntnis selbst als deren (des-

sen) Resultat. Dieses Resultat ist nach Cohen das synthetische Urteil: In ihm liegt der synthetischen Einheit der Kategorie das Mannigfaltige des inneren Sinnes zugrunde, in ihm sind kraft der synthetischen Einheit der Apperzeption „Subject und Prädikat zu einem Gegenstande der Erfahrung verknüpft“ (TE 1, 197). Nur mit Beziehung auf das so gedachte und antizipierte bzw. projizierte Erfahrungsganze, auf die Erkenntnis qua Resultat, ist den einzelnen Erkenntniselementen eine Funktion für seine Konstitution zuzusprechen. Dass die Apriorität von Raum und Zeit in ihrer Bedingungsfunktion für die Möglichkeit der Erfahrung, dass die Apriorität der Kategorien in ihrer Funktion als „Grundlagen der Grundsätze“ bestehen soll, bringt also nichts anderes zum Ausdruck als den Versuch, die Apriorität der Erkenntniselemente mit Beziehung auf das Erfahrungsganze, auf die Erkenntnis als des sich in synthetischen Urteilen formulierenden Resultats des Erkenntnisprozesses zu definieren.

Damit ist nun aber – das gilt es festzuhalten – die im zweiten Hauptabschnitt der Gesamtheorie durchgeführte psychologische Konstruktion des Zusammenfungierens von Anschauung und Begriff, mitsamt der Begründung der Möglichkeit der Erfahrung in einer psychischen Grundfunktion, *keineswegs dementiert*. Denn selbst aus der These, die Apriorität bestehe nicht in der psycho-physischen Organisation des Menschen, sondern in der Bedingungsfunktion für die Möglichkeit der Erfahrung (cf. TE 1, 208), folgt nicht, dass die Träger des Apriori auf diese Funktion *reduzierbar* wären. Zwar wird man ohne Zweifel davon ausgehen können, dass diese These, wie überhaupt die Unterscheidung von metaphysischem (Bewusstseinsursprünglichkeit) und transzendentalen (Bedingungsfunktion) Apriori, tendenziell bereits auf eine grundsätzliche Trennung des transzendental-psychologischen von dem transzendental-logischen Aspekt abzielt. Aber diese Trennung manifestiert sich nicht in der internen Struktur des *Gesamtbestandes* der ersten ‚Erfahrungstheorie‘ Cohens. Die ersten beiden Stufen des Drei-Stufen-Modells erscheinen vielmehr als unerlässliche Vorstufen, um dem jeweiligen Träger des Apriori jene transzendentale Bedingungsfunktion überhaupt zuweisen zu können; was als transzendental-apriorische Möglichkeitsbedingung der Erfahrung soll gelten können, das muss allemal ursprünglich im Bewusstsein und auf ein Moment des psychischen Prozesses zurückführbar sein. Der systematische Anspruch Cohens macht sich in seinen psychologischen nicht weniger als in seinen aprioritätstheoretischen Thesen geltend.

Man kann die drei Hauptabschnitte der ‚Erfahrungstheorie‘ als ebensoviele Stufen oder Dimensionen ihres theoretischen Gesamtbestandes auffassen. Dann ließe sich der erste Hauptabschnitt als eine quasi ‚phänomenologische‘ Instanz des Aufweises ursprünglicher Bewusstseins-elemente, der zweite als die psychologische Theorie der Funktion des kognitiven Apparates und schließlich der dritte Abschnitt als die streng transzendental-logische Sphäre der Erfahrungskonstitution beschreiben und fixieren. Wie nun die beiden ersten Aprioritätsstufen die Vorstufen für die dritte darstellen, so bilden auch die beiden ersten Hauptabschnitte unverzichtbare Schichten innerhalb des erkenntnistheoretischen Gesamtbestandes, den Cohen in seinem Kant-Buch von 1871 entfaltet. Die transzendental-logische Sphäre der Erfahrungskonstitution ruht auf einem Fundament der psychologischen Zergliederung des Bewusstseins und der Explikation seines Fundierens auf.

Im Verlauf der weiteren Analyse der Theorieentwicklung Cohens wird sich zeigen, dass die fundierende Bedeutung der ersten beiden ‚psychologischen‘ Theorieschichten – und zwar kraft des nunmehr zum methodischen Ausgangspunkt werdenden ‚neuen‘ Erfahrungsbegriffs – sukzessiv reduziert wird, bis schließlich die beiden ersten Schichten, was nicht ohne Konsequenzen für die dritte bleiben kann, ganz entfallen. Zunächst aber sei noch kurz auf zwei Begriffe eingegangen, die, obwohl nicht ortlos innerhalb der ‚Erfahrungstheorie‘, von Cohen nur am Rande interpretiert werden: die Begriffe des Dinges an sich und der Idee.

Bei näherer Betrachtung kann keine Rede davon sein, dass Cohen den Ding-an-sich-Begriff, mehr unbekümmerter- als berechtigterweise, einfach „weginterpretiert“ habe.³² Aber er hat dessen *unkritische*, d. h. die Restriktion der Erkenntnisleistung der Kategorien auf

³² Dieser schon früh erhobene Vorwurf, zuerst in der anonymen Rezension in den „Blättern für Literarische Unterhaltung“ (Nr. 2 c, 15. Mai 1873, 314), dann in der Rezension von A. Riehl (ders.: Rezension zu H. Cohen ‚Kants Theorie der Erfahrung‘, 214 f.) und bei J. Witte (ders.: Zur Erkenntnistheorie und Ethik, 1–25, 117), gehört zu den Standardeinwänden gegen die Cohensche Kant-Deutung (cf. etwa M. Ettliger: Geschichte der Philosophie von der Romantik bis zur Gegenwart, 228; anders dagegen G. Lehmann: Geschichte der Nachkantischen Philosophie, 180). Von der Kritik an dieser frühen Fassung des Ding-an-sich-Begriffs bei Cohen ist genaugenommen noch zu unterscheiden die Kritik an der Umdeutung des Dinges an sich in der zweiten Auflage der ‚Erfahrungstheorie‘ (cf. dazu etwa T. Litt: Einleitung in die Philosophie, 118 f.). Diese spätere Interpretation knüpft unmittelbar an die Ausführungen zum Ding an sich in „Kants Begründung der Ethik“ an.

und durch die Sinnlichkeit missachtende *Verwendung* kritisiert und ihn, gestützt auf Kants Ausführungen in dem Kapitel über ‚Phaenomena und Noumena‘, durch den Begriff des transzendentalen Objekts = X ersetzt. Zwar bestimmt nach Cohen die „transzendente Ästhetik“ die Dinge in Raum und Zeit als Erscheinungen – und der Begriff der Erscheinung verweist an ihm selbst auf ein Etwas, das erscheint. Aber die „transzendente Analytik“ belehrt darüber, dass es sich bei diesem Etwas nur um das transzendente Objekt = X handeln kann. Dem Versuch, dieses unbekannte Etwas = X vermittle des Ding-an-sich-Begriffs zu substantialisieren und dieses dann als die Ursache der Erscheinungen zu deuten, liegt eine Anwendung der Kategorien der Substanz und der Kausalität zugrunde, die *unzulässig* ist, weil nach Voraussetzung dieses Etwas *keine* Erscheinung, *kein* Gegenstand möglicher Erfahrung sein soll. So erweist sich für Cohen der Begriff des Ding an sich als eine „Ausgeburt“ der Kategorien der Substanz und der Kausalität (TE 1, 248), als ein Desiderat eines den transzendentalen Idealismus gründlich missverstehenden transzendentalen Realismus, dem die Erscheinung als solche eines transzendentalen Objekts = X in bloßen Schein sich auflöst. Sofern dieses transzendente Objekt = X die intelligible Ursache der Erscheinungen zu vertreten hat, ist es nicht Ding an sich, sondern vielmehr nur ein Noumenon,³³

Sie ist im einzelnen dargestellt bei W. Ritzel: Die Ding-an-sich-Theorie Hermann Cohens, 424–434; cf. dazu auch ders.: Studien zum Wandel der Kant-Auffassung, 62 f. Diese Studien sind auch deshalb von Interesse, weil sie zeigen, dass keineswegs von einer einheitlichen Kant-Interpretation im ‚Neukantianismus‘ gesprochen werden kann und dieser Titel insofern recht unangemessen ist.

³³ Cf. TE 1, 252; dazu KrV, B 305 f., A 249. In A 253 erklärt Kant allerdings ausdrücklich, dass das transzendente Objekt (Gegenstand) „nicht das *Noumenon* heißen“ kann. In jüngerer Zeit hat übrigens G. Prauss eine Interpretation vorgelegt, welche die allgemeine Richtung und Tendenz der Cohenschen Auslegung im großen und ganzen bestätigt, ja sogar, obgleich natürlich weitaus differenzierter, einige markante Gemeinsamkeiten mit ihr aufweist (ders.: Erscheinung bei Kant). Das gilt zunächst für den allgemeinen Ansatz der Interpretation der Erscheinungen, die zunächst unbestimmt (Cohen) bzw. empirisch-subjektiv (Prauss) sind und erst kraft ihrer Bestimmung durch Kategorien (Cohen) bzw. ihrer Deutung (Prauss) zum Gegenstand (Cohen) bzw. empirisch-objektiven Gegenstand oder empirischen Ding an sich werden (Prauss: a. a. O. 11 f., 16–21, 85; dazu Cohen: TE 1, 16 f., 83, 132, 151, 178). Es gilt demgemäß aber auch für die Deutung von Phaenomena und Noumena, d. h. der Unterscheidung von Erscheinung und Ding an sich in transzendentalphilosophischem Sinne sowie des transzendentalen Objekts (Prauss: a. a. O. 21 f., 93; dazu Cohen: TE 1, 244–252); cf. ferner G. Prauss: Kant und das Problem der Dinge an sich, 32 f., 86 f., 98 f., 126.

also ein bloßer Grenzbegriff, der nur in negativer Bedeutung zulässig ist.

In dieser kritischen Ersetzung des Ding-an-sich-Begriffs durch den des transzendentalen Objekts = X restituiert sich also nur die Stellung im erkenntnistheoretischen Gesamtaufriß, die dem Ding an sich als dem negativen Korrelat zum Begriff der Erscheinung für den Zusammenhang der „transzendentalen Ästhetik“ zugesprochen werden muss. Die Erscheinung und dadurch die Erkenntnis bleibt überhaupt bezogen auf ein Etwas, dessen begriffliche Bestimmtheit gerade besagt, dem Bereich des Erkennbaren grundsätzlich entzogen zu sein.

Wesentlich knapper noch fällt Cohens Interpretation des Begriffs der Idee aus. Sie besagt zusammengefasst, dass die Idee nichts weiter als die vermittels des – unzulässigen – „psychologischen Geheimmittel[s]“ der intellektuellen Anschauung zur Substanz erweiterte Kategorie bezeichne (TE 1, 254). Zwar findet sich daneben noch eine kurze Behandlung des Paralogismusproblems und der Weltantinomie. Aber der Schwerpunkt in Cohens erster Darstellung der „Kritik der reinen Vernunft“ liegt ganz eindeutig bei der „transzendentalen Ästhetik“ und „Analytik“, also auf der positiven Erkenntnisbegründung durch Kant. Diese bewusste Hintanstellung des negativen Teils der ‚Vernunftkritik‘ unterstreicht jedoch nur, was das Wort von der „Überzeugung von der Wahrheit der Kantischen Lehre“ andeutet: dass die Darstellung und Interpretation der Kantischen Theorie zugleich die Wiedergewinnung der systematischen Fundamente und des Grundgerüsts der Erkenntnistheorie überhaupt anstrebt.

